

Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des steierm. Landtages am 20. Nov. 1872

Inhalt:

Anmeldung von Interpellationen:

1. des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall, bezüglich der neuerlichen Abfindungsverhandlung über die Verzehrungssteuer im Bezirke Feldbach;
2. des Abgeordneten Reuter, bezüglich des Militärspitals in Marburg;
3. des Abgeordneten Dr. Lipp wegen der zu geringen Salzerzeugung in Aussee.

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse:

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Bosnjak, wegen Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt;
2. des Abgeordneten Freiherrn v. Rast, wegen der gegen den Landes Schulrath Professor Winter beliebten Maßregeln.

Beantwortung der vom Abgeordneten Frh. v. Rast, betreffs der gegen Prof. Winter beliebten Maßregeln gestellten Interpellation durch den Statthalter.

Begründung der Anträge:

1. des Abgeordneten Freih. v. Washington, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß — (Beilage Nr. 69);
2. des Abgeordneten Freih. v. Ischoff wegen Unterstützung mittelloser Schulgemeinden im Wege einer Creditoperation — Zuweisung an den Unterrichtsausschuß — (Beilage Nr. 70);

Annahme des Gesetzentwurfes über die Auftheilung der Schulconcurrentzkosten — (Beilage Nr. 22 und 65) *)

Annahme der Anträge:

1. des Sanitäts-Ausschusses:
über die Reform des Impfwesens. (Beilagen Nr. 25 und 66);
2. des Finanz-Ausschusses:
a) über den Voranschlag Cap. IX pro 1873, und den einschlägigen Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in der Zeit vom 1. August 1871 bis Ende August 1872 (Beilage Nr. 68, 4 und 8);

- b) wegen Ankauf einer Realität zur Bedeckung des Schotterbedarfes für die Anlagen in Neuhaus (Beilage Nr. 54);
- c) über den Verkauf eines Grundtheiles vom landschaftl. Schloßberge (Beilage Nr. 61).

Zuweisungen von Berichten des Landes-Ausschusses:

1. an den Gemeinde-Ausschuß:
in Betreff der Aufnahme eines Lotterie-Anlehens von 1 Million für die Stadtgemeinde Marburg (Beilage Nr. 71);
2. an den Finanz-Ausschuß:
a) bezüglich der Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Graz (Beilage Nr. 72);
b) bezüglich der Errichtung einer Bürgerschule in Voitsberg (Beilage Nr. 73);
3. an den Unterrichts-Ausschuß:
bezüglich einer Reciprocitäts-Erklärung zwischen den Lehrerbildungsanstalten und landschaftlichen Mittelschulen (Beilage Nr. 74).

7 Beilagen: Nr. 69, 70, 66, 25, 68, 54, 61.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Dr. Böß, Dr. Sernec.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Dr. Böß verliest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wenn Niemand gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhebt (Niemand meldet sich), erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Vom Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall wurde mir eine Interpellation an den Herrn

*) Dem stenographischen Protocoll der 7. Sitzung beigelegt.

Statthalter angemeldet, bezüglich des Umstands, daß im Bezirke Feldbach, ungeachtet der behufs der Entrichtung der Verzehrungssteuer am 26. October d. J. stattgehabten Abfindung aus Anlaß eines später eingelangten Pachtanbotes von der k. k. Finanz-Landes-Direction auf den 19. November d. J., eine erneuerte Abfindungs-Verhandlung ausgeschrieben worden ist.

Vom Abg. Reuter wurde mir eine Interpellation an den Herren Regierungsvertreter angemeldet, bezüglich der Ueberlegung des Militär-Spitals in Marburg.

Ich werde beiden Herren Abgeordneten zur Stellung ihrer Interpellationen das Wort in der nächsten Sitzung ertheilen.

Aufgelegt wurde:

Das Protokoll der 5. Sitzung.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Vorschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1873 (Beilage Nr. 67).

Der Bericht des Sanitäts-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 15 und 17), betreffend die öffentliche Armenpflege (Beilage Nr. 75).

Der Antrag des Abg. Grafen Plaz und Genossen (Beilage Nr. 76).

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, die Bewilligung der Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband betreffend (Beilage Nr. 77).

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung von Zinskreuzern bewilligt wird (Beilage Nr. 78).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben u. zw.:

„Die Ortsgemeinde Spielberg, Bezirkshauptmannschaft Judenburg, bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Die Ortsgemeinde St. Lorenzen, Bezirkshauptmannschaft Judenburg, um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Die Ortsgemeinde Margarethen, Bezirkshauptmannschaft Judenburg, bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Die Ortsgemeinde Apfelberg bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Die Ortsgemeinde Kobenz bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Die Ortsgemeinde Dürnberg bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Die Ortsgemeinden Fischen, Allersdorf und Feistritz im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Judenburg, bitten um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Die Ortsgemeinde Reifling bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Die Ortsgemeinde Groß-Lobming bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

„Die Gemeinde Tagernegg, Bezirkshauptmannschaft D.-Landsberg, bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Karlon.)

„Die Gemeinde Wernersdorf, Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg, bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Karlon.)

„Der katholisch-conservative Volksverein zu Wies, in der Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Karlon.)

„Die Gemeinde St. Ulrich, Bezirk Eibiswald, bittet um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Karlon.)

Sämmtliche soeben verlesenen Petitionen werde ich dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Die Gemeinde-Vorstehung Eisenerz überreicht eine Petition wegen Aufhebung der Pfarrarmen-Institute im Lande Steiermark und wegen Uebergabe ihres Vermögens an die theilhabenden Gemeinden.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Schock.)

Diese Petition werde ich dem Sanitäts-Ausschusse überweisen (Zustimmung).

„Die Stadtgemeinde Pettau bittet um Erweiterung des dortigen Realgymnasiums zu einem Obergymnasium.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld.)

Diese Petition weise ich dem Unterrichts-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Der Bezirks-Ausschuß Pettau bittet um Einreihung der Kollarien-Krapina-Bezirksstraße II. Klasse in die I. Klasse.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Moriz v. Kaiserfeld.)

„Der Bezirks-Ausschuß Umgebung Graz bittet um die Bewilligung zur Herstellung einer Zufahrtsstraße von Liebenau zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn in der Schönan zu Graz.“ (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Portugall.)

Beide Petitionen weise ich dem Straßen-Ausschuße zu (Zustimmung).

„Ad. Baumgartner, Vorstand der steierm. Landes-Ackerbauschule, bittet 1. um Erfaß der Verluste bei der Verköstigung der Stipendisten, 2. um Regelung der Stipendien.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Washington.)

„Amalia Link, landschaftl. Cassierswitwe, bittet um Erhöhung ihrer Pension nach dem gegenwärtig bestimmten Gehalte eines landschl. Cassiers.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall.)

„Leo v. Bonelli in Brigen bittet um eine Unterstützung.“ (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Schloffer.)

„Petition der landschaftlichen Diurnisten um gnädige Aufbesserung ihrer Diurnen.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schloffer.)

„Hermann Koch, Hörer der medicinischen Facultät im 4. Jahrgange an der k. k. Karl Franzens-Universität zu Graz, bittet um gnädige Verleihung eines außerordentlichen steierm. Stipendiums zur Vollendung seiner Studien.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)

Die eben verlesenen fünf Petitionen gehen an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Vošnjak das Wort zur Stellung seiner Interpellation.

Abg. Dr. **Vošnjak** (L.-G. Cilli): Ich erlaube mir folgende Interpellation an den Herrn k. k. Regierungsvertreter zu richten (liest):

„Der noch immer gültige Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1860 bestimmt im § 17, 2. den Charakter der Lehranstalten wie folgt:

„Die Wahl der Unterrichtssprache soll sich überall nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten, welche bei der Anstalt vorzüglicherweise theilhaftig ist. Es wird dabei auch insbesondere dafür zu sorgen sein, daß da, wo die Bevölkerung eine gemischte ist, den Bedürfnissen aller Theile in dieser Beziehung nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Um dieses Zweckes willen ist es zulässig, daß an einem Gymnasium auch zwei Unterrichtssprachen bestehen, welche für verschiedene Schulabtheilungen oder für verschiedene Lehrgegenstände in Anwendung kommen.“

„Die k. k. Staatsgymnasien zu Marburg und Cilli und das Realgymnasium zu Pettau liegen inmitten

einer rein slovenischen Landbevölkerung und erhalten bis zu zwei Dritttheilen und mehr ihres Schülercontingentes aus den umliegenden slovenischen Landgemeinden, nur ein Dritttheil entstammt der städtischen, zum Theile deutschgesinnten Bevölkerung. Der Charakter dieser drei Mittelschulen ist daher nach der klaren gesetzlichen Bestimmung weder deutsch, noch slovenisch, sondern gemischt; wäre jedoch eher als slovenisch zu erklären, wegen der überwiegenden Zahl von Schülern slovenischer Nationalität. Der Vorgang im Unterrichte müßte somit nach obigem Paragraphen dem Bedürfnisse der Bevölkerung gemäß zweisprachig sein, was aber an keiner dieser Unterrichtsanstalten der Fall ist, da die deutsche Sprache die allein herrschende ist und alle Professoren in deutscher Sprache lehren.

„Ferner soll nach § 32, 1. des Organisationsentwurfes „der Unterricht in der Muttersprache auf den Unterricht in den sämtlichen anderen Lehrgegenständen belebend, verknüpfend und theilweise ergänzend wirken“; ferner heißt es im Absätze 3 desselben §: „Die den verschiedenen am Gymnasium zu lehrenden Sprachen gemeinsamen Regeln der Grammatik sind durchgängig in dem Unterrichte über die Muttersprache zu entwickeln, es soll daher der grammatikalische Unterricht über die Muttersprache dem über die lateinische in der Regel wenigstens um ein Semester vorangehen“; — und endlich § 96, 1. fordert bestimmt, daß, „verwandte Gegenstände, als Muttersprache und klassische Sprache in eine Hand zu geben sind“.

„Alle diese strikten Bestimmungen des Organisationsentwurfes sind bis zur Stunde an den drei oberwähnten Lehranstalten nicht in Geltung gekommen ungeachtet die h. k. k. Regierung schon mehrfach in den früheren Sessionen dieses h. Hauses aufgefordert wurde, das Princip der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt, mit Bezug auf Art. 19 der Staatsgrundgesetze endlich praktisch durchzuführen, und jene Uebelstände zu beseitigen, welche die natürliche Entwicklung des slovenischen Volkes durch die unnatürliche und ungesetzliche Zurücksetzung seiner Muttersprache erschweren und hemmen.

„An allen drei Lehranstalten ist nicht nur, wie schon gesagt, die deutsche Sprache die ausschließliche Unterrichtssprache, und sind der slovenischen nur 2 bis 3 Stunden wöchentlich als obligatem Gegenstande für die Slovenen zugewiesen, es ist sogar die Mehrzahl der Professoren der deutschen Nationalität angehörig und der slovenischen Sprache gar nicht mächtig, somit außer Stande, den Anordnungen der obcitirten Paragraphen nachzukommen.

„Man sollte nun meinen, daß die h. k. k. Regierung, welche nach dem obersten Principe des gleichen Rechtes für Alle vorgehen sollte, sich ernstlich bestreben werde, auch

den nationalen Bedürfnissen des slovenischen Volkes gerecht zu werden, welches durch seine Volkszahl, seine compacte Masse, seine Bildungsfähigkeit und seine Localität einen wichtigen Factor der Machtstärke Oesterreichs im Südwesten der Monarchie bildet; man sollte glauben, daß die h. k. k. Regierung, den sprachlichen Verhältnissen Rechnung tragend, in den vom Staate erhaltenen oder mindestens der staatlichen Controle unterliegenden Unterrichtsanstalten, sowie bei den k. k. Aemtern und Behörden die nationale Gleichberechtigung unbedingt durchführen werde.

„Allein, nicht nur daß in den Staatschulen und Aemtern die deutsche Sprache nach wie vor die allein herrschende ist, hat die h. k. k. Regierung in jüngster Zeit einen Akt ausgeführt, welcher nur zu deutlich beweist, daß es derselben nicht um die Befriedigung der nicht-deutschen Nationalitäten und dadurch folgerichtig um die Kräftigung des Staatswesens, sondern nur um die Erhaltung einer einseitigen Parteiherrschaft zu thun ist.

So wurden die wirklichen Professoren des Staatsgymnasiums zu Marburg, Pajk und Suman mit den Decreten des Unterrichts-Ministeriums vom 20. und 26. Februar d. J. von Marburg, der erstere an das Gymnasium zu Rudolfswerth in Krain, der letztere an das Untergymnasium im Markte Nied in Oberösterreich, versetzt, obschon keiner von beiden um eine Versetzung angesucht hatte und ihre Entfernung zum offensichtlichen Nachtheile der Lehranstalt gereichte, da beide Professoren aus den classischen Sprachen und Slovenisch für das ganze Gymnasium qualificirt sind, daher eben jene Eigenschaften besitzen, welche der Organisations-Entwurf für sprachlich gemischte Gymnasien auf slovenischem Boden fordert; anderseits sich aber für die, sogleich im Concurswege ausgeschriebenen Lehrstellen außer ihnen selbst keine andern auch in sprachlicher Beziehung entsprechenden Bewerber meldeten.

Da beide Professoren diese plötzliche Versetzung als einen gegen sie gerichteten Strafact betrachten mußten, so wandten sie sich an das k. k. Unterrichts-Ministerium mit dem Ansuchen, ihnen wenigstens die Gründe bekannt zu geben, welche selbes zu dem, gegen sie beliebten Schritt veranlaßt haben, jedenfalls aber vor der Durchführung der Maßregeln eine Disciplinaruntersuchung über sie zu verhängen, damit ihnen Gelegenheit geboten sei, ihre Ehrenhaftigkeit gegen etwaige Verdächtigungen nach allen Seiten hin klar zu stellen. Nach § 98 des Organisations-Entwurfes werden die ordentlichen Lehrer an Staatsgymnasien vom Staate bleibend angestellt, woraus folgt, daß die Professoren gegen ihren Willen und ohne ihre Competenz nicht versetzt werden dürfen, außer in Folge einer Disciplinaruntersuchung. Dieser Paragraph ist auch immer so ausgelegt worden

und selbst das Landesgesetz vom 4. Februar 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes bezeichnet im § 41 die Versetzung des Volksschullehrers als eine Strafe nach dem Verweise und Entziehung der Alterszulage, und es darf jede dieser Strafen nach § 45 nur in Folge einer Disciplinaruntersuchung verhängt werden, in welcher der Thatbestand actenmäßig festzustellen und den Beschuldigten zur Rechtfertigung vorzulegen ist.

Obwohl man nun füglich annehmen sollte, daß ein Gymnasialprofessor mindestens so viel Rechte habe, als ein Landschullehrer, wurde dennoch beiden Professoren die von ihnen angesuchte Einleitung einer Disciplinaruntersuchung nicht bewilliget.

Gedrängt, den wahren Grund ihrer Versetzung bekannt zu geben, verschanzte sich der Herr Unterrichts-Minister endlich hinter das Motiv der Dienstesrückichten dahin, daß das deutsche Untergymnasium in Nied der Hebung bedürfe und schickte einen, der slovenischen Sprache kundigen Professor von Marburg nach dem deutschen Gymnasium in Nied, wo derselbe seine Qualification der Lehrbefähigung für das Slovenische gar nicht verwerthen konnte. Wenn schon Dienstesrückichten maßgebend waren, so sollte man glauben, daß das Marburger Gymnasium, die zweifrequentedste Lehranstalt des Landes, eine Rücksicht und vorzügliche Lehrkräfte eher verdiente, als die kleine, eben erstandene Anstalt im Markte Nied in Oberösterreich.

„In der That sprach sich auch die öffentliche Stimmung dahin aus, und aus mündlichen Aeußerungen maßgebender Persönlichkeiten ging es unzweifelhaft hervor, daß es sich in diesem Falle nicht um reelle Dienstesrückichten, sondern nur um eine politische Maßregelung beider Professoren, wegen ihrer nationalen Gesinnung handle. So äußerte sich der Herr Unterrichts-Minister zu einem derselben: „Warum nehmen Sie dem gegenwärtigen Ministerium gegenüber keine solche Position ein, daß Sie vor Veränderungen ähnlicher Art geschützt wären?“

„In Erwägung nun, daß durch den Art. 19 der Staatsgrundgesetze jedem Volksstamme Oesterreichs seine nationalen Rechte gewährleistet werden, die k. k. Regierung jedoch die berechtigten Forderungen des slovenischen Volkes nach Einführung seiner Sprache in den auf slovenischem Boden liegenden Mittelschulen, sowie den k. k. Aemtern und Behörden nicht berücksichtigt; insbesondere auch daß entgegen den Bestimmungen des Organisations-Entwurfes für Gymnasien, an den k. k. Staatsgymnasien zu Marburg und Gills und dem Realgymnasium zu Pettau die deutsche Sprache die alleinige Unterrichtssprache ist;

„in Erwägung, daß durch die Versetzung der Professoren Suman und Pajk, welcher letztere, da er durch Familienverhältnisse verhindert war, Marburg zu verlassen,

auf die ihm in Rudolfswerth verliehene Stelle resigniren mußte und seines Gehaltes verlustig erklärt worden ist, die Unterrichts-Anstalt in Marburg empfindlich geschädigt wurde;

„und endlich in Erwägung, daß durch diese Maßregel dem slovenischen Volke zwei vorzügliche Lehrkräfte entzogen wurden, die in der engeren Heimat für das Beste der eigenen Stammesgenossen und hiedurch zum Wohle des Staates am ersprießlichsten zu wirken im Stande wären; somit die h. k. k. Regierung sogar die aus dem Volke selbst herangewachsenen bildenden Kräfte demselben entzieht;

„fühle ich mich veranlaßt, an die h. k. k. Regierung die Anfrage zu stellen:

„I. Warum hat Selbe die nationale Gleichberechtigung in den k. k. Aemtern und Behörden auf slovenischem Boden, insbesondere auch die Bestimmungen des Organisations-Entwurfes für Gymnasien (§ 17, 2, § 32, 1 und 3, § 96) bezüglich der k. k. Staatsgymnasien in Marburg und Gills und des Realgymnasiums in Pettau bisher noch nicht durchgeführt?“

„II. Warum hat Selbe die Professoren Suman und Pajk vom Marburger Gymnasium entfernt?“

„III. Welches gesetzliche Hinderniß besteht gegen die Verleihung der noch immer erledigten, nur durch einen Supplenten besetzten Lehrstelle am Marburger Gymnasium an den die volle Qualifikation nachweisenden Professor Pajk?“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation an den Herrn Statthalter leiten.

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Abg. Freiherrn v. Raft das Wort zur Stellung seiner Interpellation.

Abg. Freih. v. **Raft** (Stadt-G. Windischgraz) (liest): „Aus der Bestimmung des § 41 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, welche lautet: „Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt““ folgt, daß nur dann über derlei Angelegenheiten im Landeschulrath gütliche Beschlüsse gefaßt werden können, wenn sämtliche Mitglieder dieses Collegiums, wie solche im § 38 des gedachten Gesetzes aufgezählt sind, zu den Sitzungen geladen werden — ein Grundsatz, welcher übrigens für alle beratende Körperschaften unbestritten Geltung hat.

„Zu den Mitgliedern der obersten Schulaufsichtsbehörde gehört aber (§ 38, 3 des bezogenen Gesetzes) derzeit auch Professor Winter, welcher im März d. J. von dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt an die Stelle des Herrn Professor Oscar Schmidt, der demissionirt hatte, in den Landeschulrath entsendet wurde, dessen Functionsdauer in Hinblick auf § 39 des mehr erwähnten Gesetzes sechs beziehungsweise vier Jahre beträgt.

„Ebenso notorisch wie diese Gesetzesbestimmungen ist aber andererseits die Thatsache, daß aus Gründen, welche dem Gesetze vom 8. Februar 1869 vollkommen fremd sind, denn dieses verordnet keineswegs die Geheimhaltung der Verhandlungen der Orts- und Bezirksschulräthe, endlich des Landeschulrathes — der Herr Statthalter, und zwar wie man wohl annehmen darf, nicht ohne Vorwissen des h. Ministeriums, verfügt hat, Herrn Professor Winter zu den Sitzungen des Landeschulrathes nicht mehr zu laden, diese Verfügung auch bezüglich der am 7. November d. J. von dem Landeschulrath abgehaltenen Sitzung in's Leben treten ließ.

„In Erwägung nun, daß durch diese von der Regierung beliebte Maßregel ein auf ein bestehendes Gesetz stützendes Recht des Gemeinderathes der Landeshauptstadt verletzt wird, weil die Unterlassung der Einladung zu einer Sitzung zwar nicht de jure, wohl aber de facto einer Entsetzung des Betreffenden von seinem Amte gleich kommt, während doch nur der Vollmachtgeber nicht aber ein Dritter befugt ist, dem Gewählten sein Mandat, sei es auch nur gleichsam dadurch zu entziehen, daß er ihm dessen Ausübung unmöglich macht; in Erwägung, daß es sich hier nicht um eine Personal-, sondern eine Principien-Frage handelt; in Erwägung, daß derartige, an die traurigsten Zeiten der Cabinetsjustiz erinnernden Regierungsmaßregeln, mit Bedauern sei es constatirt, nur allzu geeignet sind, das Ansehen des Gesetzes und mit ihm die Basis des Rechtsstaates zu untergraben — ein Rechtsstaat rühmt sich Oesterreich nunmehr zu sein — und zwar deshalb zu untergraben, weil Mißachtung des Gesetzes von Seite der Regierenden den Regierten den gefährlichen Gedanken nur allzu nahe legt, die Heiligkeit des Gesetzes sei kein Axiom, seine getreue Befolgung keine zwingende Nothwendigkeit:

Erlaube ich mir an den Herrn Regierungsvertreter die Frage zu richten:

„Ob und wann derselbe gesonnen, die fragliche „gegen den Vertreter des Gemeinderathes der Landeshauptstadt im Landeschulrath beliebte Maßregel rückgängig zu machen.“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation an den Herrn Statthalter leiten. Der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freih. v. **Kübeck**: Die Geschäftsordnung des h. Hauses legt Jedermann, der an den Landtags-Verhandlungen theilzunehmen berechtigt ist, gewisse Verpflichtungen auf, mithin auch dem Regierungsvertreter.

Es ist für mich daher eine Nothwendigkeit, mich den geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Interpellationen zu unterordnen. Obwohl ich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung berechtigt wäre, die Antwort auf die Interpellation des geehrten Herrn Abg. Freih. v. **Rast** einer späteren Sitzung vorzubehalten, werde ich jedoch die Ehre haben, dieselbe sogleich zu ertheilen.

Zur Klärung der Sachlage erlaube ich mir vorzuschicken, daß der Landesschulrath durch § 10 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, dann durch § 37 des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark vom 8. Februar 1869 als eine k. k. Behörde erklärt wurde. Diese Erwägung muß jeden in den Landesschulrath Eintretenden aufmerksam machen, daß die Veröffentlichung der Landesschulraths-Verhandlungen nur in so weit zulässig sei, als dieselbe von dem Ministerium für Cultus und Unterricht ausdrücklich gestattet wird.

Eine solche Gestattung liegt dermalen nur in dem Ministerial-Erlasse vom 13. Juli 1870, Z. 1770, welcher durch die Aufnahme in das Verordnungs-Blatt des Ministeriums als allen k. k. Behörden intimirt erscheint.

In diesem Erlasse ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Publication von Auszügen aus den Sitzungsprotocollen der Landesschulräthe durch die Landeszeitungen keinem Anstand unterliege, von der Publication jedoch stets jene Angelegenheiten auszuschließen seien, durch deren Verlautbarung öffentliche, dienstliche oder Privatrückichten verletzt werden könnten. Für sämtliche Landesschulräthe, mit Einschluß des steiermärkischen, sowie für sämtliche Mitglieder dieser k. k. Behörden genügen bisher diese tief in der Natur der Sache begründeten principiellen Weisungen, bis nach dem Eintritte des Professor **Winter** in den steiermärkischen Landesschulrath eine Reihe gröblicher Verletzungen der von mir früher erwähnten Ministerial-Verordnung sich ergaben.

Nachdem ich dieses vorausgeschickt, erlaube ich mir, auf die den Gegenstand der Interpellation betreffenden Thatfachen überzugehen.

Es ist bekannt, daß in dem vielgelesenen Blatte „Tagespost“ unter der Bezeichnung „Vom Landesschulrath“ Berichte über die Landesschulraths-Sitzungen erschienen. Da nun diese Mittheilungen mancherlei Unrichtiges und Tendenzioses enthielten, konnte dies dem Landesschulrath nicht gleichgiltig sein. Als nun eine dieser Mittheilungen geradezu das Gegentheil von dem gebracht, was der

Landesschulrath verhandelt und beschlossen hatte, kam es in der Landesschulraths-Sitzung vom 20. Juni d. J., bei welcher — nebenher gesagt — alle Mitglieder des Landesschulrathes anwesend waren und von der sich vor Schluß der Sitzung nur ein Mitglied absentirte, über Antrag eines Mitgliedes zu dem Beschlusse, „es sei von dem k. k. Schulrath in der „Grazer Zeitung“ sowohl als in der „Tagespost“ eine Erklärung einzurücken, dahin gehend, daß die unter der Aufschrift „Vom Landesschulrath“ in der „Tagespost“ erscheinenden Nachrichten wiederholt Unrichtigkeiten enthalten haben, daß dieselben nicht aus officiellen Mittheilungen stammen, und ihnen durchaus keine Glaubwürdigkeit beizumessen ist.“

Diese Erklärung blieb erfolglos, und wurde, obwohl auf einem Landesschulraths-Sitzungs-Beschlusse basirend, in den nächsten Mittheilungen „Vom Landesschulrath“ — wie dies übrigens kaum anders zu erwarten war — nicht nur nicht freundlich behandelt, sondern geradezu bespöttelt.

Da es nun keinem Zweifel unterlag, daß die fraglichen Mittheilungen von einem Mitgliede des Landesschulrathes herstammten, wurde in der Sitzung vom 8. August l. J. mit allen Stimmen gegen jene des Professors **Winter** nicht ohne Hinweisung auf die von mir früher erwähnten Ministerial-Verordnung der Beschluß gefaßt, daß der Landesschulrath über das Verfahren jenes Mitgliedes welches die bis dahin anonymen — vielfach unrichtigen und einseitigen Berichte aus dem Landesschulrath in die Grazer „Tagespost“ gelangen ließ, und ungeachtet eines früher einstimmig ausgesprochenen Tadel des Landesschulrathes damit fortfuhr, „sein lebhaftes Bedauern ausspreche und der Erwartung Ausdruck gebe, daß ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft nunmehr begegnet sein werde.“

Es ist wohl außer aller Frage, daß dieser Beschluß, welcher mit allen gegen eine Stimme, mithin ganz conform mit den Bestimmungen des § 42 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 und des § 19 der Geschäftsordnung des Landesschulrathes vom Jahre 1870 gefaßt war, dem fraglichen Mitgliede wohl in der schonendsten Form es nahe legte, daß es die erste Pflicht eines jeden innerhalb einer Körperschaft Wirkenden sei, sich den von derselben oder für dieselbe gesetzlich ausgesprochenen Verhaltensregeln zu unterordnen.

Dieser gewiß alles eher, denn verletzende Beschluß führte gerade zum Gegentheil dessen, was der Landesschulrath sich verhofft hatte.

Professor **Winter** setzte nämlich nunmehr die Mittheilungen an die „Tagespost“ in der alten tendenziösen Färbung unter seinem Namen fort, und erklärte in der

ersten dieser Mittheilungen, ungeachtet des vorausgegangenen Beschlusses des Landesschulrathes, ausdrücklich, daß er damit auch in Zukunft fortfahren werde. Ich bemerke, daß Professor Winter überdies in der Sitzung vom 27. August d. J. sich dahin aussprach, er werde den Beschluß vom 8. August nicht beachten.

Nach längerer Vorberathung durch ein, in der letztgenannten Sitzung wieder mit allen Stimmen gegen jene des Professor Winter eingesetztes Comité wurde von sämtlichen Mitgliedern des Landesschulrathes — selbstverständlich mit Ausnahme des Prof. Winter — eine Collectiv-eingabe an den Hrn. Unterrichtsminister überreicht, welche in der entschiedenen Erklärung gipfelte, nicht länger mehr mit einem Mitgliede fortarbeiten zu können, welches sowohl die Interessen, zu deren Vertretung der Landesschulrath gesetzlich berufen ist, schädigt, als auch gegenüber den Beschlüssen desselben öffentliche Geringschätzung zur Schau trägt. Diese Collectiv-Eingabe überzeugte den Herrn Unterrichtsminister, daß der Landesschulrath in allen seinen, auf den fraglichen Gegenstand bezüglichen Beschlüssen im vollsten Rechte war, daß dem nicht zu rechtfertigenden, die natürlichen Bedingungen fruchtbarer Thätigkeit einer Körperschaft aufhebenden, und daher unzulässigen Gebahren eines Einzelnen allen anderen Mitgliedern gegenüber, eine Schranke gezogen werden müsse, falls nicht die erfolgreiche Wirksamkeit der ganzen Behörde gelähmt werden soll.

Ich wurde demnach beauftragt, den Herrn Professor Winter zu keiner Sitzung des Landesschulrathes mehr einzuladen, zugleich aber die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt mit der Bemerkung von der Sachlage in Kenntniß zu setzen, daß der Herr Minister gerne die Behebung der Collision, die aus dem Gebahren des Professors Winter hervorgegangen ist, der eigenen, dem Schulwesen stets förderlichen Einsicht und Beschlußfassung der Stadtgemeinde anheimgestellt haben würde, wenn nicht die Dringlichkeit des Falles den Herrn Minister ein unmittelbares Eingreifen zur gebieterischen Pflicht gemacht hätte. Was nun die in der Interpellation des geehrten Hrn. Abg. Freih. v. Raft an mich gestellte Frage anbelangt, so kann ich dieselbe nur dahin beantworten, daß ich nach dem von mir dargestellten Sachverhalte nicht in der Lage bin, dem an mich gerichteten Ansinnen zu entsprechen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Heute Nachmittag um 6 Uhr sind die Herren Mitglieder des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu einer Sitzung im Bureau des Herrn Abg. Pairhuber eingeladen.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Nachmittag 5 Uhr,

der Finanz-Ausschuß um 4 Uhr eine Sitzung.

Gegenstände der Berathung des Letzteren sind: „Capitel V, Titel 5 und 6 „Oberrealschule und Bürgerschulen“.

Der Ausschuß für Unterrichts-Angelegenheiten hält Nachmittag um 5 Uhr Sitzung.

Wir gehen nur zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Freih. v. Washington und Genossen, die Aufhebung des Salzmonopols betreffend.

(Beilage Nr. 69).

Ich ertheile dem Herrn Abg. Freih. v. Washington das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Freiherr v. **Washington** (G. G. B.) Hoher Landtag! Obgleich ich weiß, daß die Salzfrage schon zum wiederholten Male im Schooße der h. Reichsvertretung, sowie der h. Landesvertretungen, ebenso auch im Schooße der verschiedenen Landwirthschafts-Gesellschaften ernstlich erwogen wurde, kann ich doch nicht unterlassen, diese gewichtige Frage nochmals zu berühren, nachdem sie heute eine der wichtigsten, eine der populärsten Fragen ist; darum eine der wichtigsten, weil sie eben in den Nerv der gesamten Bevölkerung, und in Sonderheit in den Nerv der Landwirthschafttreibenden und der ärmeren Bevölkerung eingreift.

Wenn man weiß, welchen unermesslichen Schatz unser, in allen seinen Theilen reich gesegnetes Vaterland auch an diesem kostbaren Minerale birgt, da muß es doch befremden, daß sich die Salzpreise bis zur Stunde noch steigern können; es muß umsomehr befremden, als wir wissen, daß unsere Nachbarstaaten Rußland, Preußen, Baiern, Serbien, die Türkei und die Schweiz österreichisches Salz um einen weit billigeren Preis beziehen, als wir es uns verschaffen können, und ein offenes Geheimniß ist es, daß aus den genannten Staaten der Schmuggel mit österreichischem Salze wieder nach Oesterreich zurück systematisch und massenhaft betrieben wird.

Es kann mir gar nicht beifallen, das h. Haus mit einem ganzen Heere von Ziffern zu belästigen, die ich zur genauen Begründung des ersten Theiles meines Antrages ins Treffen schicken könnte. Ich begnüge mich, darauf aufmerksam zu machen, daß die Salzpreise des Inlandes im Vergleiche mit jenen des Auslandes ungleich größere sind; ich mache darauf aufmerksam, daß man im Auslande durchschnittlich den Centner Sudsalz um 39 fr., in Oesterreich dagegen um 93 fr. bis 1 fl. 30 fr. erzeugt, daß man im Auslande den Centner Steinsalz um 9 bis 12 fr., in Oesterreich dagegen um 34 bis 86 fr. zu Tage fördert.

Ich bin mir vollständig bewußt, daß mein Antrag auf bedeutende Bedenken stoßen wird, allein ich bin der Ueberzeugung, daß bei ernstem Willen ein bedeutendes

Äquivalent für das Erträgniß des Salzmonopols geschaffen werden könnte, wenn man weiß, meine Herren! daß die Salinenverwaltung heute noch eine Masse natürlicher Salzsohlen unbenützt vorüberfließen läßt, wenn man bedenkt, daß heute noch eine Masse von Salzsohlen verkeilt sind, die dem Betriebe dadurch entzogen werden, und wenn man weiß, daß die Salinen sich heute noch des kostbaren Brennmaterials, des Holzes bedienen, während billigeres Brennmaterial vollständig unberücksichtigt bleibt.

Ich erwähne beispielsweise nur der Saline von **Aufsee**. Diese bezieht heute noch 10000 Wiener Klafter 32" Holz um den billigen Preis von 5 fl. 30 kr. aus dem kais. Forste. Würde man dieses Holz als Nugholz verwerten, so könnte der drei- bis vierfache Preis hiefür erzielt werden, wollte man nur die ganz in der Nähe von **Aufsee** gelegenen großen Torflager von **Mitterndorf** benützen, die bis zur Stunde von Seite der Staatsverwaltung vollständig ignoriert werden.

Zum zweiten Theile meines Antrages mich wendend, muß ich daran erinnern, mit welcher wahrhaft dankbarer Befriedigung die Landwirthschaft treibende Bevölkerung seinerzeit die Erreicherung eines Viehsalzes begrüßte, wie peinlich der Eindruck aber war, als das Viehsalz wieder aufgehoben wurde.

Ich möchte darauf hinweisen, daß die Landwirthe damals trotz des enormen Preises von 4 fl. per Centner immer freudig darnach gegriffen haben, so daß diese Waare stets vergriffen war. Ich muß darauf hinweisen, daß zur damaligen Zeit, als das Viehsalz geschaffen wurde, der Viehstand in Oesterreich nach statistischen Ausweisen im Minimum 10 Millionen an Hornvieh und 37 Millionen an Schafen betrug. Wenn man nun erwägt, daß ein Stück Hornvieh 40 Pfund, ein Stück Schaf 2 Pfund pro anno bedarf, so ergibt sich daraus ein Bedarf von 4.340.000 Centner pro anno. Aus den amtlichen Ausweisen ist aber ersichtlich, daß im günstigsten Falle nur 96.000 Centner Viehsalz verabsolgt wurden, so daß die Landwirthschaft treibende Bevölkerung gerade um den geringen Betrag von 4.244.000 Centner verkürzt wurde.

Wer sich nur einigermaßen mit der landwirthschaftlichen Fachliteratur befaßt, wird mir zugestehen müssen, daß man uns Landwirthen heutzutage immer den Vorwurf macht, daß wir dem Salze als Nahrungsstoff nicht die gehörige Aufmerksamkeit zuwenden. Meiner Erfahrung nach möchte ich, für Steiermark wenigstens, diesen Vorwurf zurückweisen, da ich recht gut weiß, welchen Werth die Landwirthschaft treibende Bevölkerung auf das Salz legt und wer einigermaßen Umschau gehalten hat in den armen und dürftigen Hütten, der wird sich überzeugen haben, daß die armen Leute ihr Salz vom eigenen Munde sich absparen,

um, in der vollen Erkenntniß der Bedeutung des Salzes für das Vieh, dasselbe ihrem Viehe abzutreten.

Ein weiteres Moment ist es, welches mich veranlassen mußte, diese Frage gerade in diesem Augenblicke wieder anzuregen und zwar der Umstand, daß wir auch aus fachkundigem Munde erfahren haben, daß der reichliche Genuß des Salzes eines der gewichtigen Präservativmittel gegen die verderblichen Seuchen ist.

Meine Herren! In einem Augenblicke, wo dieses furchtbare Gespenst, die Rinderpest, an drei Grenzmarken unseres Vaterlandes spukt, da dürfte es an der Zeit sein, daß die in diesen altherwürdigen Räumen tagende hohe Versammlung die Hilferufe der landwirthschafttreibenden Bevölkerung vernehme. Mit banger Sorge, dessen dürfen Sie sich überzeugt halten, blickt die landwirthschafttreibende Bevölkerung in die Zukunft, aber sie blickt auch mit vollem Vertrauen auf den h. Landtag, welcher berufen ist, für die Interessen der landwirthschafttreibenden Bevölkerung einzutreten, jede Gelegenheit ergreifend, um die Landwirthschaft zu fördern und um möglicher Weise ein schweres, in seinen Folgen unberechenbares Unglück vom Lande abzuwenden.

Von dieser Ansicht ausgehend, hoffe ich, daß das hohe Haus meinem Antrage seine Zustimmung nicht verweigern werde. Mein Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei durch den Landes-Ausschuß bei der hohen „Regierung die Aufhebung des in volkswirthschaftlicher „Beziehung nicht zu rechtfertigenden Salzmonopols anzustreben, inzwischen aber, durch Wiedereinführung des „Viehsalzes zu ermäßigten Preisen, der steiermärkischen „Landwirthschaft die nothwendige Unterstützung angedeihen zu lassen.“

In formeller Beziehung beantrage ich, daß dieser Antrag dem bereits bestehenden volkswirthschaftlichen Ausschusse zur weiteren Berathung zugewiesen werde. (Lebhafter Beifall. — Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Während der vorstehenden Rede übergibt der Landeshauptmann den Vorsitz an den Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Freiherrn v. Bishoff, betreffend die Auftheilung der Schulconcurrentkosten.

(Beilage Nr. 17).

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Freiherr v. **Bishoff** (L.-G. Leoben): Hoher Landtag! Große und opferwillige Sorge wendete der

steiermärkische Landtag stets dem Volksschulwesen zu, in der richtigen Erkenntniß, daß vor Allem die Volksschule berufen ist, die heranwachsenden Generationen zu tüchtigen Menschen, zu verständigen Arbeitern, zu charaktervollen Bürgern zu bilden und die kräftigsten Keime des Volkswohlstandes und der fortschreitenden Gesittung zu legen. Auch in dieser Session liegen mehrere Gesetzentwürfe vor, welche bestimmt sind, manches hochwichtige ökonomische Gebiet des Volksschulwesens zu ordnen.

Es dürften diese Gesetze im Allgemeinen freudig begrüßt werden, und sie geben ein bereedtes Zeugniß dafür ab, wie eifrig die Landesverwaltung bestrebt ist, zur energischen Durchführung der Volksschulgesetze beizutragen. Allein nach einer Seite hin scheinen mir die vorgeschlagenen Mittel nicht zu genügen, und diese Lücke auszufüllen ist der Zweck meines Antrages.

Es ist bekannt, daß in sehr vielen Landgemeinden die Schulhäuser den Vorschriften der Gesetze nicht entsprechen, daß viele derselben weitaus nicht den hinreichenden Raum bieten, um sämtliche schulpflichtigen Kinder zu fassen. Es ist bekannt, daß gerade dieser Uebelstand zur Folge hat, daß der Schulbesuch viel zu wünschen übrig läßt und die Schulaufsichtsbehörden gar nicht in der Lage sind, vernünftiger Weise das Aufsichtsrecht auszuüben, weil es widersinnig wäre, auf den Besuch einer Schule zu dringen, in welcher die Kinder nicht den nöthigen Platz finden. Eine uns vorliegende höchst instructive Tabelle weist nach, daß von ungefähr 530 Schulhäusern 276, also mehr als die Hälfte, als ungenügend bezeichnet werden.

Durch die Erweiterung der bestehenden Schulen, durch die Bildung neuer Schulsprenkel und durch die Organisirung der sogenannten Gemeinde- und Nothschulen, wird es nothwendig werden, an vielen Orten Realitäten zu Schulzwecken zu erwerben und neue Schulhäuser zu bauen. Leider werden sehr viele Gemeinden nicht in der Lage sein, die zu solchen Erwerbungen und Schulbauten nöthigen Mittel aufzubringen. Solche Gemeinden gibt es wie gesagt ziemlich viele und in allen Theilen des Landes.

Die uns zur Berathung vorliegenden Gesetzentwürfe über die Auftheilung der Schulconcurrentkosten und über die Bildung eines steiermärkischen Landeserschulfondes streben allerdings eine Abhilfe in dieser Richtung mehrfach an. Es sollen den Gemeinden Erleichterungen bei Leistung ihrer Concurrentbeiträge gewährt und aus dem steiermärkischen Landesfonde Vorschüsse zu diesem Zwecke ertheilt werden. Allein ich glaube, daß auch diese Mittel noch nicht genügen werden, wirklich mittellosen Schulgemeinden gründlich abzuhelpen. Vorschüsse aus dem zu bildenden

steiermärkischen Landeserschulfonde können und sollen nicht anders, als gegen die landesübliche Verzinsung und Amortisation des Capitaless gewährt werden, und ich glaube, daß Vorschüsse gegen solche Bedingungen den Schulgemeinden auch von den meisten Sparkassen gewährt werden.

Allein es werden sehr viele Schulgemeinden nicht einmal in der Lage sein, für größere Bauten die landesüblichen Zinsen und die Annuitätsraten aufzutreiben, ohne sich eine wahrhaft erdrückende Last aufzubürden.

Ich kann mir daher nicht verhehlen, daß eine gründliche Abhilfe in dieser Richtung nur dadurch erreicht werden wird, wenn man den wahrhaft bedürftigen Schulgemeinden Darleihen gewährt, deren Verzinsung und Amortisation erst nach einer Reihe von Jahren zu beginnen hätte. Es scheint auch durchaus nicht ungerecht, in dieser Beziehung der künftigen Generation einen Theil der Lasten aufzuerlegen.

Dies kann in der Weise erreicht werden, daß die Landesvertretung in den einzelnen Fällen zu prüfen hat, ob die Schulgemeinde mit Rücksicht auf ihre Steuerkraft im Stande ist, das nöthige Baucapital und die Verzinsung aufzubringen; in dem Falle, wo dies nicht möglich scheint, wären den bedürftigen Schulgemeinden Darleihen aus Landesmitteln zu ertheilen, und das hiezu nöthige Gelderforderniß im Wege einer Creditoperation aufzubringen; solche Gemeinden, welche ein Darleihen erhalten, wären jedoch erst nach zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren zu verpflichten, die Zinsen zu leisten und das gegebene Darleihen in Annuitätsraten zurück zu zahlen, und die Zinsen wären bis dahin durch das Land zu bestreiten.

Ich bin überzeugt, daß eine solche Abhilfe in der Zukunft die besten Früchte tragen und allgemein freudig begrüßt werden wird; ich glaube auch nicht, daß der steierm. Landtag einen Grund haben könnte, einen Weg zu scheuen, welcher von anderen Landesvertretungen bereits mit Entschiedenheit betreten worden ist. Erst hiedurch wird auch die vollständige Durchführung des § 66 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 erzielt, welcher bestimmt, daß insoweit die Mittel der Ortsgemeinden, beziehungsweise des Bezirkes, für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, diese Mittel durch das Land zu bestreiten sind.

Mein Antrag bezweckt vorläufig auch nur, daß der bereits in Thätigkeit stehende Unterrichts-Ausschuß sich mit dieser Frage beschäftige, und ich kann nur lebhaft wünschen, daß derselbe noch in dieser Session mit positiven Vorschlägen vor das h. Haus trete. Ich erlaube mir daher meinen Antrag dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen. Derselbe lautet:

„Der Sonder-Ausschuß für Unterrichtswesen wird beauftragt, im Zusammenhange mit den Gesehentwürfen über die Bildung des steiermärkischen Landes-Schul-fondes und über die Auftheilung der Schulconcurrentz-Kosten die Frage in Erwägung zu ziehen und im Laufe der Session darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die schleunige und ausgiebige Unterstützung mittel-loser Schulgemeinden zum Zwecke der Herstellung der nothwendigen Localitäten für die Volksschule im Wege einer Creditoperation angestrebt werden solle.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Herr Abgeordnete v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. F. Edler v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Daß eine Unterstützung der Schulgemeinden, um ihnen den Bau von Schulhäusern zu ermöglichen, nothwendig und förderlich ist, das, glaube ich, ist eine Frage, die sich von selbst beantwortet, vorausgesetzt die Möglichkeit einer solchen Unterstützung. Es wird also in dieser Richtung kaum nothwendig sein, daß sich hierüber der Sonder-Ausschuß für Unterrichts-Angelegenheiten ausspreche. Dieser Ausschuß kann nach meiner Ansicht nur eine bejahende Antwort darauf geben. Er wird jedenfalls von seinem Gesichtspunkte aus eine solche Unterstützung für das Schulwesen sehr zweckmäßig und ersprießlich finden. Für die Landesvertretung hingegen ist es von hoher Bedeutung, zu wissen, ob das Land in der Lage ist, die ungeheueren Auslagen, welche durch den Antrag, wie er hier vorliegt, in Aussicht stehen, zu ertragen, und diese Frage wäre, wie ich glaube, dem Finanz-Ausschusse zur Erwägung zuzuweisen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Es möge das h. Haus beschließen, der vorliegende Antrag sei dem Finanz-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zuzuweisen.“

Abg. Graf **Gleispach** (G. G. B.): Ich glaube, der sehr berücksichtigungswerthe Antrag des Freih. v. Bschöck bedarf doch einer reiflichen Erwägung, es dürfte dazu die Sammlung statistischer Daten einigermaßen nothwendig sein, um darnach das finanzielle Bedürfnis ermessen zu können. Ich bin der Meinung, daß Alles, was an Vorerhebungen nothwendig ist, um einen reiflich begründeten Antrag über diesen Gegenstand stellen zu können, in der kurzen Zeit, die unserer Session noch gewidmet ist, kaum wird geschehen können. Wir dürften kaum noch 14 Tage vor uns haben und die Ausschüsse sind ohnedies mit Geschäften aller Art überladen. Ich bin daher der Meinung, daß das Materiale zu einem reiflichen Beschlusse über diesen Gegenstand füglich nur der Landes-Ausschuß im Laufe der Zeit sammeln kann. Ich wäre daher dafür, daß der Antrag des Freih. v. Bschöck dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werde.

Abg. Dr. F. Edl. v. **Kaiserfeld** (St. G. Pettau): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Grafen Gleispach an.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich nehme den Antrag des Abg. Kaiserfeld als eventuellen auf. (Heiterkeit.)

Abg. Freih. v. **Bschöck** (L.-G. Leoben): Obwohl ich die von dem Herrn Vorredner angeführten Gründe allerdings für sehr gewichtig halte, so kann ich mich doch diesem Antrage nicht anschließen, denn es scheint mir geradezu nicht zulässig, daß der Finanz-Ausschuß oder der Landes-Ausschuß einen Antrag prüfe, dessen Eingang lautet: „Der Sonderauschuß für Unterrichtswesen wird beauftragt . . .“

Ich täusche mich allerdings nicht darüber, daß der Unterrichts-Ausschuß in dieser Session vielleicht nicht mehr in der Lage sein wird, ein vollkommen ausgearbeitetes Statut über meinen Vorschlag vorzulegen. Er wird sich aber darüber aussprechen können, ob mein Vorschlag und die Ausführung desselben überhaupt im Interesse des Schulwesens nothwendig ist, und er wird wahrscheinlich seinen Bericht an das h. Haus wegen Mangel an Zeit und statistischen Daten in der Form erstatten müssen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, im Laufe des nächsten Jahres sich eingehend mit dieser Frage zu beschäftigen und in der nächsten Session erst Bericht hierüber an das h. Haus zu erstatten. Aber ich glaube, daß die formelle Behandlung meines Antrages durch den Finanz- oder Landes-Ausschuß schon nach dem Wortlaute meines Antrages gar nicht möglich ist.

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Meines Erachtens hat über die formelle Behandlung von Anträgen nur der h. Landtag zu bestimmen und es steht also den einzelnen Abgeordneten nicht zu, von vorne herein die formelle Behandlung der Anträge aus den Händen des Landtages dadurch zu übernehmen, daß er das Formelle des Antrages voranstellt und dann erst mit dem Meritorischen hindendrein nachkommt. Wenn ein Antrag so gestellt ist, so ist er verwerflich, und ich bin dafür, daß der Antrag wie er jetzt gestellt ist, nicht angenommen werden kann, und der Herr Abgeordnete einen neuen Antrag zu stellen hat, den ich übrigens selbst für ganz berücksichtigungswerth halte.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich glaube, es handelt sich jetzt nur um die formelle Behandlung des Antrages.

Abg. Dr. F. v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich habe mich dem Antrage des Herrn Grafen Gleispach angeschlossen. Die Frage, um die es sich jetzt handelt, ist nach meiner Meinung, ob der Antrag in Erwägung gezogen und noch im Laufe dieser Session darüber Bericht erstattet werden soll, ob eine schleunige und ausgiebige Unterstützung mittel-

loser Schulgemeinden zum Zwecke der Herstellung der notwendigen Localitäten für die Volksschulen im Wege einer Credit-Operation angestrebt werden soll. Das ist der eigentliche Antrag; jedem Antrage wird dann in formeller Beziehung beigelegt, welchem Ausschusse er zugewiesen werden soll. Dies geschieht gewöhnlich am Ende eines Antrages; der Herr Antragsteller hat aber die Sache umgekehrt und in der ersten Zeile sogleich formell bestimmt, es sei sein Antrag dem Sonderausschusse für Unterrichtswesen zuzuweisen.

Ich glaube, wenn man die Sache so auffaßt, wie sie aufgefaßt werden soll, so ist die Erörterung darüber, ob der Antrag dem Unterrichts- oder dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden soll, ganz in der Ordnung und durch den Antrag, wie er formell von dem Freiherrn v. Bschok gestellt wurde, nicht ausgeschlossen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß ich falsch verstanden worden bin. Ich habe den Antrag des Abg. v. Kaiserfeld als einen eventuellen aufgenommen.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Es sind im Laufe der heutigen Session mehrere Vorlagen vor das h. Haus gekommen, welche schon von Rechtswegen dem Unterrichts-Ausschusse zugetheilt werden sollten; sie sind aber sämtlich an den Finanz-Ausschuß gewiesen worden. Allerdings hatte jeder Beschluß des Sanitäts-, Straßen-, volkswirtschaftlichen oder Unterrichts-Ausschusses immer eine Rückwirkung auf die Finanzen des Landes; man kann aber dessenungeachtet nicht alle Gegenstände an den Finanz-Ausschuß weisen und demselben die finanzielle Frage prüfen lassen. Ich nehme für den Unterrichts-Ausschuß insbesondere das Recht in Anspruch, die Frage zu erwägen, wie die Schulzwecke gefördert werden können. Ist dieser Zweck für uns der wichtigere, so müssen finanzielle Opfer gebracht werden. Ich befürworte daher den formellen Antrag des Abg. Freih. v. Bschok, daß sein Antrag zunächst an den Unterrichts-Ausschuß gehe.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über die formelle Behandlung des Antrages des Abg. Freiherrn v. Bschok für geschlossen.

Es liegen nun zwei Anträge vor; der eine vom Abg. Freih. v. Bschok, dahin gehend, daß sein Antrag dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen sei, und ein zweiter, eigentlich ein vertagender, ausgehend vom Abg. Grafen v. Gleispach und ein eventueller Antrag des Abg. Freih. v. Sackelberg, der eigentlich nur den Antrag des Abg. v. Kaiserfeld aufgenommen hat.

Ich bringe nun, wenn die Herren gegen die Reihenfolge der Abstimmung keine Einwendung erheben, den Antrag des Abg. Grafen Gleispach zur Abstimmung. Derselbe lautet: „Es sei dieser Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung in der nächsten Session dem Landes-Ausschusse zuzuweisen.“

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich glaube, es würde sich empfehlen, den Antrag des Abg. Freih. v. Bschok zuerst zur Abstimmung zu bringen, weil jene, welche eventuell für den Antrag des Abg. Grafen Gleispach stimmen würden, doch in erster Linie für den Antrag des Abg. Freih. v. Bschok stimmen möchten. Wenn nun der Antrag des Abg. Grafen v. Gleispach zuerst zur Abstimmung kommt, so ist es möglich, daß alle anderen Anträge fallen, weil viele Herren für diesen Antrag doch nicht stimmen können.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Diese Auffassung theile ich nicht.

Abgeordneter Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich muß mich vollkommen der Auffassung des Herrn Vorsitzenden anschließen. (Heiterkeit.)

Der Antrag des Abgeordneten Grafen Gleispach ist ein vertagender Antrag, der nach der Geschäftsordnung zuerst zur Abstimmung gebracht werden muß.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich theile ebenfalls die Ansicht des Abg. Seidl nicht. Ich glaube, der Antrag des Abg. Grafen Gleispach muß zuerst zur Abstimmung kommen, weil er seinem Wesen nach ein vertagender Antrag ist.

Abgeordneter **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich erlaube mir zu bemerken, daß das h. Haus darüber zu befragen wäre, ob der Antrag des Abg. Freiherrn v. Bschok zuerst zur Abstimmung zu bringen sei.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich werde das h. Haus befragen, und bitte jene Herren, welche mit dem Antrage des Abg. Seidl einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen.

Ich bringe nun den Antrag des Abg. Grafen Gleispach zur Abstimmung. Derselbe lautet: „Es sei der Antrag des Abg. Freiherrn v. Bschok dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung in der nächsten Session zuzuweisen.“ Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich zähle 25 Herren, die für diesen Antrag stimmen, da die Abstimmung zweifelhaft ist, muß ich um die Gegenprobe bitten. (Dieselbe erfolgt.) Ich zähle nun 21 Herren. (Rufe: 27. Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Wretschko** (H. K. Leoben): Ich bitte den Herrn Schriftführer auch zu zählen. (Rufe: Beide.

— Dann sind 27. — Namentliche Abstimmung. — Wozu denn?)

Abgeordneter Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Das Resultat bleibt immer dasselbe, wenn 25 gegen 25 Stimmen sind, dann ist Stimmengleichheit, mithin der Antrag gefallen. Sind aber 27 gegen 25 Stimmen, so ist der Antrag ebenfalls gefallen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Antrag des Abg. Grafen Gleispach ist somit gefallen. Ich bringe nun den Antrag des Abg. Freiherrn v. Zschokk zur Abstimmung.

Abgeordneter Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich bitte zuerst über meinen eventuellen Antrag auf Zuweisung an den Finanz-Ausschuß abstimmen zu lassen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Antrag des Freiherrn v. Zschokk an den Finanz-Ausschuß überwiesen werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist gefallen.

Es liegt nur noch der Antrag des Freih. v. Zschokk auf Zuweisung seines Antrages an den Unterrichts-Ausschuß vor. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

(Landeshauptmann Dr. v. Kaiserfeld übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Auftheilung der Schulconcurrentkosten.

(Beilage Nr. 65. *)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung dort aufzunehmen, wo sie in der letzten Sitzung unterbrochen wurde.

Berichterstatter Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Von dem vorliegenden Gesetze sind die Art. I—IV bereits angenommen. In Folge der zu Art. V von den Abg. Freiherrn v. Zschokk und Dr. Michel gestellten Abänderungsanträge wurde das Gesetz zur weiteren Erwägung an den Unterrichts-Ausschuß zurückgewiesen.

Der Antrag des Freiherrn v. Zschokk lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen in der 1. Alinea „des Art. V sei zu setzen anstatt des Wortes „Oktober“ das Wort „September“; und im 2. Alinea „statt des Wortes „November“ das Wort „Oktober“.

*) Die bezüglichen Berichte (Beilage Nr. 22 und 65) sind bereits dem stenographischen Protokolle der 7. Sitzung beigelegt.

Die Mitglieder des Unterrichts-Ausschusses haben sich einstimmig der Ansicht angeschlossen, welche ich in der letzten Sitzung vertreten habe, daß nämlich bei dem Umstande, daß in Folge der Gemeindeordnung der Gemeindeausschuß nur verpflichtet ist, einen Monat vor Ablauf des Solarjahres, d. i. am 30. November, den Gemeindevoranschlag festzustellen, eine frühere Mittheilung des Voranschlages des Ortsschulrathes also ihren Zweck nicht erreichen würde. Der Ausschuß hat daher die Umänderung des 1. Alinea des Abg. Freiherrn v. Zschokk abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Dr. Michel geht dahin, daß Alinea 2 lauten soll:

„In der ersten Hälfte des Monats November ist „die auf jede Ortsgemeinde aufgetheilte Beitragsziffer „vom Ortsschulrath dem betreffenden Gemeindevorsteher „mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß gegen die „selbe die Beschwerde an den Landes-Ausschuß durch „14 Tage offen steht.“

Der Sonderausschuß ist nach längerer Berathung dieses Antrages zur Ueberzeugung gekommen, daß dadurch ein doppelter Instanzenzug geschaffen würde. Um dieses nun zu vermeiden, legt der Ausschuß diesen Artikel in derselben Form, wie er ursprünglich lautete, heute dem hohen Hause zur weiteren Berathung vor.

(Liest: Art. V aus Beilage Nr. 65.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St.-G. Graz): Ich sehe mich als Obmann des Ausschusses in der unangenehmen Lage, gegen den Beschluß desselben zu sprechen. Der Ausschuß hat mit der Majorität von einer Stimme beschlossen, sich gegen den Antrag des Abg. Dr. Michel, der auf Abänderung des Artikel V, 2. Alinea geht, auszusprechen, u. z. wie der Herr Berichterstatter erklärte, aus dem Grunde, weil dadurch ein zweiter Instanzenzug geschaffen würde. Ich glaube, das ist ein gänzlichcs Verkennen der bestehenden Geseze. Allerdings ist unser ganzer Gesezes-Apparat sehr schwerfällig in Beziehung auf diese Frage. Wir haben eine ganze Reihe von Gesezen in Schulangelegenheiten, so daß wahrhaftig schon ein besonderes Studium dazu gehört, um sich darin auszukennen. Wenn wir ganz absehen wollen von dem Schulconcurrentgeseze vom Jahre 1864, so haben wir noch ein Reichsgesez vom 25. Mai 1868 über die Trennung der Kirche von der Schule; ferner ein Gesez vom 8. Mai 1869, betreffend die Grundsätze über den Schulunterricht, dann ein Gesez vom 8. Februar 1869 über die Schulaufsicht, dann ein Gesez vom 4. Februar 1870, über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und ein zweites vom 4. Februar 1870 über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen u. s. w., also eine ganze

Reihe von Gesetzen, so daß es nicht zu wundern ist, wenn man bei einer weiteren Gesetzesverfassung auf eine oder die andere Bestimmung der früheren Gesetze ganz und gar vergißt, und so ist es auch bei der Festsetzung des Art. V, wie er von der Majorität des Ausschusses vorgelegt wird, geschehen.

Im Art. V wird bestimmt, daß der Obmann des Ortsschulrathes den Voranschlag, sowie die Auftheilung des allfälligen Abganges auf die theilgenommenen Gemeinden vorzulegen hat, und in dem 2. Alinea wird bestimmt, daß die auf jede Ortsgemeinde aufgetheilte Beitragsziffer dem betreffenden Gemeindevorsteher mit dem Besatze bekannt zu geben ist, daß sowohl gegen die Beitragsziffer, als auch gegen den Voranschlag der Recurs an den Landes-Ausschuß offen steht, ferner daß gegen den Voranschlag das Beschwerderecht jedem einzelnen Lehrer zusteht. Nicht wie der Herr Berichterstatter sagt, würde durch den Antrag des Herrn Dr. Michel, dem ich beistimme, ein neuer Instanzenzug geschaffen, sondern durch den Antrag des Ausschusses; denn nach dem Gesetze vom 8. Februar 1869 hat der Ortsschulrath den Jahresvoranschlag über die gesamten Kosten der Gemeindeschulen festzustellen, gegen welchen jedem Theilgenommenen, mithin auch dem Lehrer, der gewiß dabei theilgenommen ist, der Recurs an den Bezirksschulrath freisteht.

Nach diesem Gesetze soll aber der Recurs gegen den Voranschlag auf einmal an den Landes-Ausschuß gehen. So sehr ich nun dafür bin, daß dem autonomen Vorgehen in jeder Richtung Rechnung getragen wird, so finde ich doch darin eine gänzliche Verschiebung der ganzen Schulaufsicht. Denn, nach dem Reichsgesetze hat der Ortsschulrath und der Bezirksschulrath, dann der Landesschulrath, die Schulaufsicht zu führen, der Landes-Ausschuß ist dieser in Beziehung nicht berufen zu einer Aufsichtsführung über die Schule. Die Feststellung des Voranschlages durch den Ortsschulrath ist aber ein wesentlicher Factor für das Gedeihen der Schule. Dieses nun im Beschwerdewege dem Landes-Ausschuße zuzuweisen, wäre ein sehr unglückliches Vorgehen. Der Landes-Ausschuß würde mit einer ungeheuren Masse von Arbeit überhäuft werden, wenn er alle Voranschläge der Ortsschulräthe prüfen und ordnen sollte; ihm fehlt auch die nöthige Local- und Detail-Kenntniß, welche dem Bezirksschulrath sehr wohl zu Gebote steht, nicht aber dem Landes-Ausschuße.

Anders verhält es sich mit der Auftheilungsziffer in den Fällen, wo mehrere Gemeinden in eine Schule eingeschult sind; da handelt es sich um eine rein finanzielle Maßregel, um die Ziffer, da ist der Landes-Ausschuß vermöge seiner Stellung berufen, das Recht der Gemeinde zu

vertreten und über Beschwerden gegen die Auftheilung zu entscheiden. Würde man die Beschwerde gegen den Voranschlag des Ortsschulrathes ebenfalls dem Landes-Ausschuß zuweisen, so würde dadurch dem Bezirks- und Landesschulrath die Controle über den Voranschlag entzogen.

Nun steht es aber bereits im § 14 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Alinea 5: „Der Ortsschulrath hat über die gesamten Kosten der Gemeindeschulen den Jahresvoranschlag festzustellen, gegen welchen jedem Theilgenommenen der Recurs an den Bezirksschulrath durch 14 Tage offen steht“. So bestimmt das Gesetz, und so soll es auch sein, wenn es nicht geschieht, wäre es ein Unrecht, denn das Gesetz soll auch gehandhabt werden.

Bezüglich der Auftheilung sagt das Gesetz vom 4. Februar 1870, im § 37: „Wenn zu einer Volksschule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben eingeschult sind, so wird das Verhältniß, in welchem dieselben zu den Schullasten beizutragen haben, im Wege des Uebersinkommens derselben geregelt. Kommt ein solches Uebersinkommen nicht zu Stande, so entscheidet über die Auftheilung der Ortsschulrath.“

Gegen diese Entscheidung steht jeder theilgenommenen Ortsgemeinde der Recurs an den Landes-Ausschuß zu“.

Nach dem jetzigen Gesetze steht also die Entscheidung gegen den Voranschlag dem Bezirksschulrath und gegen die Auftheilung dem Landes-Ausschuße zu. Das ist auch in der Natur der Sache begründet, weil der Bezirks- sowie der Landesschulrath berufen sind, das unmittelbare Interesse der Schulen in didactischer und materieller Beziehung zu wahren, der Landes-Ausschuß dagegen berufen ist, die finanziellen Interessen der Gemeinden zu vertreten, daher auch gegen den Voranschlag die Schulbehörde, und gegen die Auftheilung der Landes-Ausschuß zu entscheiden hat.

In der Fassung, wie der Ausschluß das Gesetz hier vorlegt, ist das ganz verkehrt, und Sie würden den Recurs gegen jeden Voranschlag des Ortsschulrathes an den Landes-Ausschuß weisen, und dabei den Bezirks- und Landesschulrath ganz außer Stand setzen, den Voranschlag zu controliren, zu prüfen und in Ordnung zu bringen.

Ich muß mich daher ganz entschieden dagegen aussprechen, und da ich im Ausschusse mit meiner Ansicht nicht durchgedrungen bin, so werde ich so frei sein, hier im h. Landtage die gänzliche Aenderung des Art. V wie er hier vorliegt, zu beantragen.

In dem 1. Alinea ist eigentlich nur eine stylistische Aenderung nothwendig, bezüglich des 2. Alineas hingegen schließe ich mich ganz dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Michel an, welcher auf dasselbe hinausläuft, was ich beantragen will. Wenn ich mich neulich insbesondere da-

gegen ausgesprochen habe, daß hier jedem Lehrer ein besonderes Recursrecht eingeräumt wird, so war ich eben nur gegen die Fassung des Artikels, wie er hier vorliegt: „Gegen den Voranschlag steht dieses Beschwerderecht auch jedem Lehrer der betheiligten Schulen zu“. Nach dem Gesetze vom 8. Februar 1869 wird dasselbe normirt, es bedarf daher keiner neuerlichen Bestimmung. Ich würde mir erlauben Art. V in folgender Fassung zu beantragen:

„Spätestens im Monate October jeden Jahres, hat der Ortschaftsrath den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Ortschaftsfondes für das nächstfolgende Jahr sowie eine Auftheilung des allfälligen Abganges auf die betheiligten Gemeinden vorzulegen.“

In der ersten Hälfte des Monats November ist die auf jede Ortsgemeinde aufgetheilte Beitragsziffer von dem Ortschaftsrathe dem betreffenden Gemeinde-Vorsteher mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß gegen dieselbe die Beschwerde an den Landes-Ausschuß durch 14 Tage offen steht“.

Nach diesem Antrage wird an dem bestehenden Gesetze gar nichts geändert, sondern die Sache nur klar gestellt. In der 1. Alinea wird nur wiederholt, was eigentlich schon der Art. 14 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 normirt, daß nämlich der Ortschaftsrath den Voranschlag festzustellen habe; daß der Obmann dieses thun soll, steht in diesem Gesetze nicht, und ich wünsche es auch nicht, es soll dem Ortschaftsrathe überlassen sein, und nicht dem Obmann, das ist eben nur ein Gegenstand der inneren Manipulation des Ortschaftsrathes und soll demselben auch überlassen bleiben. Der Recurs gegen den Voranschlag wird dadurch nicht berührt. Bezüglich der Auftheilungsquote wird bestimmt, daß sie den Gemeinde-Vorstehern mitgetheilt werden soll, und daß ihnen der Recurs dagegen an den Landes-Ausschuß zusteht.

Ich glaube daher, in der Fassung wie sie der Ausschuß beantragt, liegt ein Widerspruch gegen die Gesetze, wie sie vom Reichsrathe, die Aufsichtsorgane der Schulen betreffend, beschlossen wurden; das wäre eine gänzliche Verkehrung der Sache, während mein Antrag ganz im Sinne der Reichsgesetzgebung, und im Sinne der Gesetze vom Februar 1869 und Februar 1870 ist.

Ich erlaube mir daher meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Abg. Dr. **Sernec** (L. G. Luttenberg): Ich möchte mir denn doch zur Rechtfertigung der Anträge des Unterrichts-Ausschusses einiges vorzubringen erlauben. Vor allem dürfen wir nicht vergessen, daß der Voranschlag der Gemeinde und der Auftheilungsmaßstab im innigsten Zusammenhange stehen, daß ein besonderes Recht des Recurses

gegen den Auftheilungs-Maßstab ohne den Voranschlag zu tangiren gar nicht recht denkbar ist, denn die Auftheilung ist die Sache einer einfachen Division, die um so sicherer sein wird, als nachdem bereits angenommenen Artikel der rechtskräftige Auftheilungs-Maßstab schon besteht und vorausgesetzt wird, nach welchem die Auftheilung in dem Voranschlag des Jahres zu erfolgen hat.

Also in dieser Beziehung glaube ich, ist das Recursrecht gegen den Auftheilungs-Maßstab gar nicht so wichtig und erforderlich als das Recursrecht gegen den Voranschlag. Nun ist gerade dieses Recursrecht gegen den Voranschlag eine ökonomische und finanzielle Frage. Der Bezirksschulrath und der Landesschulrath sind Schulaufsichtsbehörden und ich finde in den 4 Gesetzentwürfen, die der Landes-Ausschuß eingebracht hat, durchaus die Tendenz, die ökonomischen und finanziellen Fragen von den didactischen abzutrennen und in die Hand des autonomen Landes-Organes, des Landes-Ausschusses zu legen.

Der Instanzenzug, der nach dem Antrage des Herrn Dr. **Rechbauer** geschaffen würde, wäre aber auch wirklich der Art, daß er den Zweck des ganzen Verfahrens vereiteln würde. Denken wir uns, daß der Voranschlag im Ortschaftsrathe im October gemacht werde. Nun soll es nach dem Antrage des Abg. Dr. **Rechbauer** dabei bleiben, daß der Recurs gegen den Voranschlag an den Bezirksschulrath geht. Der Bezirksschulrath hält nun in der Regel monatlich eine Sitzung, nur ausnahmsweise mehr, nach unseren Erfahrungen in der Praxis aber bei weitem nicht einmal jeden Monat eine Sitzung. Er hält nur dann Sitzung, wenn der Bezirkshauptmann Zeit hat und der Bezirkshauptmann hat in vielen Bezirkshauptmannschaften, wo viele Gerichtsbezirke mit ihren politischen Angelegenheiten zugetheilt sind, sehr wenig Zeit. Ich weiß aus Luttenberg — so wurde es mir erzählt — daß dort der Bezirksschulrath schon mehrere Monate keine Sitzung gehalten hat. Item, ich nehme an, es wird monatlich eine Sitzung gehalten. Nehmen wir nun ferner an, der Voranschlag wäre z. B. am 16. October gemacht, die 14tägige Recursfrist steht offen: es kann also noch am 30. October der Recurs an den Bezirksschulrath gelangen. Der Bezirksschulrath kann im Laufe des Monats November den Gegenstand erledigen; dann geht erst die Sache an den Ortschaftsrath zurück. Dieser stellt wieder eine Auftheilungs-Ziffer fest, welche dem Gemeinde-Vorsteher bekannt gegeben wird, welchem dann der endliche Recurs an den Landes-Ausschuß freisteht, und so vergeht eine außerordentlich lange Zeit und es kommt zu nichts.

Die Tendenz der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses ist aber, die beiden Recurse zu vereinigen. Der Unterrichts-Ausschuß schlägt vor (liest):

„In der ersten Hälfte des Monates November ist die auf jede Ortsgemeinde aufgetheilte Beitragsziffer dem betreffenden Gemeinde-Vorsteher mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß sowohl gegen diese als gegen den Voranschlag die Beschwerde an den Landes-Ausschuß offen steht.“

Hiedurch werden beide Rekurse vereinigt und zugleich erledigt, und der Landes-Ausschuß ist eine Behörde, die nicht bloß monatlich Sitzungen hält, sondern nöthigenfalls alle Tage.

Es ist also der Antrag des Unterrichts-Ausschusses meiner Ansicht nach dem des Herrn Abg. Dr. Rehbauer vorzuziehen.

Abg. Freih. v. **Walterskirchen** (L. G. Bruck): Wenn alle Ortsschulrätthe sich auf der Stufe von Gesezeskundigkeit befinden würden, welche wünschenswerth wäre, würde ich auch für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Michael stimmen, weil er mir der formell richtigere zu sein scheint.

Wir müssen aber die Menschen und Körperschaften so nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie sein sollten, und ich glaube, daß das Recht, auch an den Bezirksschulrath zu recurriren, durch die Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses nicht aufgehoben wird. Es bleibt offen und es wird nur möglich gemacht, daß der Landes-Ausschuß einen Rekurs, der vielleicht formell nicht ganz richtig stylisirt ist, erledigen könne, während er sonst denselben zurückweisen müßte, wenn er nebst einer Bemänglung des Auftheilungs-Maßstabes auch etwas gegen einige Ziffern des Präliminares enthielte. Er wäre gezwungen, den Rekurs an den Bezirksschulrath zu schicken, der ihn auch nicht annehmen und erledigen könnte, weil neben der Bemänglung der Ziffern des Voranschlages auch gegen den Auftheilungs-Maßstab recurriert wird und dadurch würde eine Verzögerung der Erledigung der Sache bewirkt, die mir schädlich scheint.

Vielleicht ist der Herr Referent des Landes-Ausschusses in der Lage, uns mitzutheilen, wie solche Recurse, die von den Ortsschulrätthen oder von den theilhaftigen Gemeinden an den Landes-Ausschuß gelangen, aussehn, und nach diesen Mittheilungen werden wir vielleicht eher geneigt sein, auf die Anträge des Unterrichts-Ausschusses einzugehen.

Abg. **Serman** (L. G. Pettau): Mancher wird vielleicht glauben, daß er in dem vorliegenden Gesezentwurfe etwas Neues vor sich habe. Dem ist aber nicht so, denn dieser Gesezentwurf mit Inbegriff des vorliegenden Paragraphen besagt eigentlich im Wesentlichen und zum Theile mit denselben Worten nur das, was im Geseze vom 8. Februar 1870 bereits enthalten ist, und was in diesem

Gesezentwurfe Neues ist, wäre mit Ausnahme der Bestimmung über die politische Execution Gegenstand der Durchführung des Schulgesezes und der Ordnung auf administrativem Wege. Am Ende werden wir dahin kommen, daß wir zur Durchführung dieses Gesezes, wenn es beschloffen sein wird, abermals ein Gesez machen und so fort ins Unendliche. Warum übrigens auch nicht? Wozu wären wir denn Gesezgeber, wenn wir das Volk nicht beständig mit neuen Gesezen beglücken würden? (Heiterkeit.) Es ist vielleicht nicht unbemerkt geblieben, daß die conservative Partei dieses h. Hauses sich gegenüber diesem Gesezentwurfe apathisch verhalten hat. Sie wird diese Haltung auch fernerhin und auch gegenüber dem gegenwärtigen Paragraphen und was in diesem Genre sonst noch nachfolgen sollte, beobachten. Es ist uns völlig egal, wie die Herren mit den neuen Paragraphen fertig werden und wären wir schadenfroh, so könnte es uns beinahe recht sein, wenn die Confusion noch größer würde. (Heiterkeit.) Sind wir denn nicht schon inmitten einer sanften Anarchie und herrscht bei uns nicht auf dem Gebiete des Volksschulwesens bereits dasselbe Chaos, wie auf dem Gebiete des Gemeindewesens? Man will der Gemeinde eine neue Zwangsjacke anheften, um sie zum Schuldenmachen zu verleiten, sie zu Schulhausbauten veranlassen, indeß die Hütten der Landleute verfallen; Schüler und Lehrer verschwinden, die Schule verwildert, da der Gemeinde fast aller Einfluß auf die Schule genommen wird. (Unruhe.)

Anderwärts meint man, daß die Bildungs-Anstalten und die bessere materielle Stellung der Lehrer mit einiger Wohlhabenheit des Volkes von selbst kommen, die Blüthen des Geistes und der Sittlichkeit sich von selbst entwickeln. In unserer Zeit aber, des grassirenden maßlosen Aufklärungs- und Schulschwindels (Bewegung) ist es, als wären wir selbst beinahe nur der Lehrer wegen da und treibt man durch die Anstrengung der Steuerkraft das Volk mehr und mehr der Verarmung zu.

Der Sinn unserer Haltung ist nämlich der: Wir wollen der Verfassungspartei nicht hinderlich sein, sich weiter in die Schulgeseze zu verrennen und damit einen weiteren Nagel zum Sarge ihres mißrathenen Schoßkinds zu schmieden. Uns bleibt nichts übrig, als abzuwarten, bis die Herren in den selbstgeschaffenen Verlegenheiten erstickten. (Heiterkeit.) Indessen wünschen wir Ihnen eine glückliche Reise.

Landeshauptmann: Ich bemerke, daß die Ausführungen des Herrn Vorredners besser in die Generaldebatte gepaßt hätten. Jetzt befinden wir uns in der Specialdebatte und darum bitte ich, auf das vom Herrn Abgeordneten Vorgebrachte nicht weiter einzugehen, weil es sich nicht auf den Art. V., der jetzt in Rede steht, bezieht.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Graz): Ich habe nur zur Motivierung meiner Abstimmung zu erklären, daß ich heute wie auch schon im Unterrichtsausschusse für die Anträge des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** stimmen werde.

Ich verkenne durchaus nicht, daß in der Durchführung eine große Schwierigkeit gelegen ist, allein ich erachte es nicht für passend, daß hier und, ich möchte sagen, stillschweigend, ein früheres Gesetz, u. z. zum Nachtheile des Principis, welches die Schulgesetzgebung durchdringt, amovirt werde.

Aus dem, was der geehrte Herr Vorredner gesprochen hat, wäre vielleicht nur so viel als Sandkorn Wahrheit hervorzuheben, daß durch viele hintereinander folgende Gesetze, theils Reichs-, theils Landesgesetze, und dadurch, daß in den nachfolgenden Gesetzen nicht immer klar ausgesprochen ist, inwieweit die früheren dadurch derogirt seien oder nicht, auf diesem Gebiete eine Unklarheit Platz zu greifen beginnt. Es kann ein Zweifel darüber entstehen, ob durch die Fassung des Art. V., wie er gegenwärtig hier vorliegt, der bezüglichliche Paragraph des Schulaufsichtsgesetzes vom Jahre 1869 aufgehoben ist, da darüber nicht ausdrücklich gesprochen ist. Ich sage aber zum Nachtheile des Principis, denn zwischen dem Voranschlage und der Beschwerde dagegen und zwischen der Bestimmung der Beitragsziffer und der Anwendung des Auftheilungsmaßstabes auf concrete Fälle liegt ein bedeutender principieller Unterschied. In dem einen Falle handelt es sich um die Beurtheilung lediglich einer finanziellen und ökonomischen Angelegenheit, im andern aber streng um Beurtheilung einer Schulsache. Wenn also in dem einen Falle, nämlich bei der Beschwerde über die Berechnung der Beitragsziffer, der Landes-Ausschuß gewiß die competenteste Behörde ist, darüber zu entscheiden, so muß ich dem Landes-Ausschusse die Competenz zur Erledigung einer Beschwerde gegen den Voranschlag in sachlichen Streitigkeiten absprechen, denn das ist streng Sache der Schulbehörde, nämlich der vorgesetzten Bezirksschulbehörde. Diese wird am besten berufen sein, zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf die Schulverhältnisse im Bezirke, mit Rücksicht auf das Erforderniß der Schule gegen die übrigen Schulen eine vorliegende Beschwerde gegen den Voranschlag gerechtfertigt ist, ob dem Bedürfnisse der betreffenden Schulgemeinde für diese Schule in dem Voranschlage des Ortschulrathes Rechnung getragen ist oder nicht.

Ich würde fürchten, daß durch die Einbeziehung dieser Angelegenheit in die Competenz des Landes-Ausschusses demselben eine große Geschäftslast erwachsen wird, deren Bewältigung eben gerade nicht Sache des Landes-Ausschusses ist. Ich glaube daher, daß der Art. V., wie er

vom Landes-Ausschusse beantragt wird, weniger aus principiellen Gründen als aus Opportunitätsgründen so beantragt wird, wie er uns hier vorliegt. Opportunitätsrück-sichten aber in so ausgedehnter Weise Rechnung zu tragen, erachte ich doch für gefährlich, und wenn man es thut, dann soll man es durch eine specielle Gesetzesvorlage thun. Man soll es mit lauter, jedermann verständlicher Stimme verkünden und nicht, ich möchte sagen, heimlich, in das Gesetz hineinschleichen lassen. Es kann immerhin sein, daß die betreffenden vorausgegangenen Bestimmungen abgeändert werden, ohne daß man es ausdrücklich sagt, daß man sie abändere, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Abänderung gegen das Princip verstößt und daß es wahr ist, was ich mir in der letzten Sitzung zu sagen erlaubte, daß eine Beschwerde gegen den Voranschlag des Bezirkschulfondes nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung an den Landeschulrath und eine Beschwerde gegen den Voranschlag des Ortschulfondes an den Landes-Ausschuß gehen wird. Es kann das außerordentlich praktisch sein, aber ich gestehe, principiell befremdend kommt mir dieser Instanzenzug immerhin vor. Ich stimme daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** bei, nicht weil ich glaube, daß er im Augenblicke wirklich die Frage zweckmäßig löst, sondern weil es mir doch von geringerem Uebel erscheint, es bei der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmung zu belassen, als Art. V. nach den Anträgen des Schulausschusses anzunehmen.

Abg. Dr. **Michel** (H. R. Graz): Als ich in der letzten Sitzung den Antrag auf eine Abänderung des Artikel V stellte, der heute als nicht annehmbar vom Schul-Ausschusse bezeichnet wird, habe ich zwar die bestehenden Gesetze für mich gehabt, habe aber doch nur mit einigem Zögern den Antrag gestellt, weil mir, aufrichtig gesagt, die volle Tragweite nicht vor Augen stand. Heute nach reiflicher Ueberlegung spreche ich es als meine Ueberzeugung aus, daß es bei dem Artikel V auch aus Zweckmäßigkeitsgründen gar nicht bleiben kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß der uns vorliegende Gesetzentwurf laut seiner Ueberschrift die Auftheilung der Schulconcurrentzkosten behandelt, daß also dies Gesetz nicht auf alle Schulen, auf alle Schulsprengel, sondern nur auf diejenigen seine praktische Anwendung finden wird, wo eine Schulconcurrentz vorhanden ist, das ist, wo es mehrere zusammen eingeschulte Gemeinden gibt. Der Artikel V spricht auch nur von solchen Schulsprengeln, wo mehrere Gemeinden eingeschult sind und wo daher mehrere Gemeinden zu den Schulkosten beizutragen haben.

Wenn das h. Haus den Artikel V unverändert annimmt, so wird allerdings der Refurs gegen den Voranschlag des Ortschulfondes von den Gemeinden, bei denen

es eine Schulconcurrentz gibt, an den Landes-Ausschuß, von anderen, wo es eine Schulconcurrentz nicht gibt und auf die daher dieses Gesetz keine Anwendung hat, aber an den Bezirksschulrath zu richten sein! (Rufe: Hört! Hört!)

Auch auf diesen Umstand erlaube ich mir das h. Haus aufmerksam zu machen, und es sind daher auch Zweckmäßigkeitsgründe, welche dafür sprechen, daß man hier von dem Recurs gegen den Voranschlag nichts erwähnt, weil dieses Gesetz nur für einige, vielleicht für die meisten, aber doch nicht für alle Gemeinden des Landes bestimmt ist.

Abg. Dr. **Seilsberg** (M. G. Frohnleiten): Ich habe die mißliche Pflicht, zu begründen, in wie weit ich entgegen meiner ursprünglichen Anschauung und entgegen dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** stimmen werde. Ich habe nur anzuführen, daß der Einwand, der erhoben wurde, betreffs der Verzögerung durch einen zweitheiligen Recurs keinen eigentlichen praktischen Nachtheil zur Folge haben wird, weil im nächstfolgenden Artikel gesagt ist: „ohne Rücksicht auf einen etwa ergriffenen Recurs sei der Schulbeitrag nach dem Aufsatze des Ortsschulrathes in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde aufzunehmen“.

Abg. Dr. **Bretschko** (H. A. Leoben): Ich habe im Unterrichts-Ausschuße in Bezug auf diesen Artikel zur Minorität gehört, und es ist daher selbstverständlich naheliegend, daß ich im Principe mit dem Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** einverstanden bin. Ich will mir nur erlauben, noch einige weitere Beiträge zu liefern, aus denen erschlossen werden kann, wie verwirrend die neuen Gesetze und insbesondere solche Bestimmungen wirken würden, nachdem doch daneben das bisherige Schulgesetz bestehen bleibt und daher in der Praxis noch immer zur vollen Anwendung beigezogen werden wird.

Es ist von Hrn. Dr. **Rechbauer** der § 14, Punkt 5, des Gesetzes vom 8. Feb. 1869 citirt worden, das ist nun aber eine herausgerissene Bestimmung und man kann sich, wenn man auch noch die weiteren Paragraphen durchsieht, überzeugen, daß der ganze Organismus, wie er bis jetzt festgestellt worden ist, durch die Bestimmung des neuen Recursrechtes an den Landes-Ausschuß einen Stoß bekommt. Ich würde mir in dieser Beziehung erlauben, auf den § 18 aufmerksam zu machen, wo es im allgemeinen im dritten Alinea heißt: „Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath“ und auf den § 27, wo es im dritten Alinea heißt: „Die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Antragstellung über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten und über die Anschaffung

der Erfordernisse für die Lokalitäten der Volksschulen u. s. w. gehören in den Wirkungskreis des Bezirksschulrathes“, und hier würden Sie eine Bestimmung aufnehmen, der gemäß die Entscheidung über Beschwerden gegen den Voranschlag einzig und allein dem Landes-Ausschuße zukommt. Es ist wohl aus diesen Citaten zu entnehmen, daß es durchaus nicht gleichgiltig ist oder sich um eine Kleinigkeit handelt, sondern darum, was besser ist, den bisherigen Organismus zu zerreißen, oder den entgegengesetzten Weg zu gehen und die Bestimmung derart abzuändern, daß sie sich als neues Glied in den bisherigen Organismus einfügen läßt, und das, glaube ich, läßt sich leicht thun. In Bezug auf das hier festgestellte Recursrecht bin ich der Meinung, daß es sich nur um einen Recurs rücksichtlich des Auftheilungsmaßstabes handeln kann und dann um einen Recurs rücksichtlich des Voranschlages, denn sobald der Auftheilungsmaßstab bestimmt ist und auch der Voranschlag gegeben ist, so ergibt sich die sogenannte Beitragsziffer, von welcher das Alinea 2 des Artikels V spricht, durch eine einfache Rechnung und es ist nicht anzunehmen, daß ein solcher Rechnungsfehler bei einer so einfachen Rechnung Gegenstand von Recursen sein soll.

Nun sind das zwei ganz verschiedene Dinge. Der Auftheilungs-Maßstab wird von Zeit zu Zeit festgestellt u. z. wie der Artikel II bestimmt, gewöhnlich auf die Dauer von 5 Jahren. Das ist nun ein ganz für sich bestehender Gegenstand und es wird in dieser Beziehung die letzte Instanz immer der Landes-Ausschuß sein können. Wenn aber einmal dieser Auftheilungsmaßstab gegeben ist, so ist auch schon die Basis da, auf welcher die Schuldigkeit der einzelnen eingeschulten Gemeintheile nach dem Voranschlage bemessen wird und wer dann diese Zuthellung noch in irgend einer Weise angreifen will, muß sich nebenbei auch gegen den Voranschlag wenden, muß irgend etwas im Voranschlage zu hoch angesetzt oder sonst verwerflich finden.

Ich glaube daher, daß alle in der Praxis vorkommenden Fälle gehörig berücksichtigt erscheinen, wenn man im Art. V bloß vom Recurse in Bezug auf den Voranschlag spricht, und ich erlaube mir einen dahin zielenden Antrag zu stellen, der sich in einem Punkte insbesondere von dem Antrage des Herrn Dr. **Rechbauer** unterscheidet.

Ich möchte nämlich am Schlusse des 2. Alinea, wo das Recursrecht an den Bezirksschulrath ausgesprochen wird, auch noch denjenigen Paragraphen des alten Gesetzes citiren, in welchen dieselbe Bestimmung bereits aufgenommen ist, um den Ortsschulrathen zu zeigen, daß sich in dieser Beziehung nichts geändert hat. Der Recurs gegen den Auftheilungsmaßstab soll an den Landes-Ausschuß, der

Recurs gegen den Vorschlag nach wie vor an den Bezirksschulrath gehen.

Ich stelle demnach den Antrag, es habe Alinea 2 zu lauten:

„Der in dieser Weise festgestellte Vorausschlag ist jedem Gemeindevorsteher in der ersten Hälfte des Monats November bekannt zu geben mit dem Beisatze, daß die Beschwerde an den Bezirksschulrath binnen 14 Tagen offen stehe. (§ 14, Punkt 5 des Gesetzes vom 8. Februar 1869).“

Abg. Freiherr v. **Bischof** (L.-G. Leoben): Nachdem der Unterrichts-Ausschuß auf dem von mir in der letzten Sitzung zu Art. V gestellten Abänderungsantrag nicht eingegangen ist, nehme ich denselben heute wieder auf und zwar mit um so größerer Beruhigung, als gerade die von mir angestrebte Abänderung der Termine, welche im Art. V festgestellt sind, dazu beitragen wird, die Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Dr. Serneck gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer geltend gemacht hat, zu beseitigen. Es wird nämlich dann dem Bezirksschulrath doch in den meisten Fällen ganz leicht sein, über einen eventuellen Recurs noch vor dem Präklusivtermine zu entscheiden.

Der Herr Berichterstatter hat in der letzten Sitzung gegen meinen Antrag den § 62 des Gemeinde-Gesetzes angeführt, welcher ihm ein wesentliches Hinderniß schien, auf die von mir beantragten Terminänderungen einzugehen. Ich bin dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar, daß er mich auf diesen Paragraph der Gemeinde-Ordnung aufmerksam gemacht hat, denn gerade die Bestimmung, welche dem Gemeindevorsteher vorschreibt, einen Monat vor Schluß des Jahres sein Jahrespräliminare vollendet zu haben, scheint mir evident dafür zu sprechen, daß man im Sinne des von mir gestellten Antrages die Termine im Art. V um einen Monat früher ansehe, denn sonst wird es dem Gemeindevorsteher nicht leicht möglich sein, der Bestimmung des § 61, wie es jedenfalls der Herr Berichterstatter wünscht, zu entsprechen. Ich erlaube mir daher ebenso wie in der letzten Sitzung zu beantragen, es sei im Art. V im ersten Alinea statt „Monate October“ zu setzen „Monate September“ und im zweiten Alinea statt „Monats November“ „Monats October“.

Landeshauptmann: Dieser Antrag besteht ohnehin und ist auch schon unterstützt worden und ist dadurch, daß er an den Ausschuß zurückgewiesen wurde, noch nicht aufgehoben.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte

für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Freih. v. **Sammer-Purgstall:** Ueber das Meritorische der Sache bleibt mir nach den klaren Auseinandersetzungen des Herrn Abg. Dr. Serneck nichts zu sagen übrig. Ich möchte nur sehr betonen, was der Herr Abg. Freih. v. Walterskirchen hervorgehoben hat, daß wir nämlich Gesetze für solche Personen machen, welche sehr leicht in ihrer Auffassung verwirrt werden. Die größere, weitaus größere Anzahl der Ortsschulräthe dürfte durch die Bestimmung, ein Recurs sei an den Bezirksschulrath ein anderer an den Landes-Ausschuß zu richten, so in Verwirrung gebracht werden, daß sie nicht wissen werden, an wen sie zu recurriren haben.

Mit Rücksicht auf das, was der Herr Abg. Dr. Michel gesagt hat, daß das Concurrenz-Gesetz zu seiner Anwendung mehrere Gemeinden bedinge, möchte ich darauf hinweisen, daß schon im alten Gesetze von einer Schulconcurrenz die Rede ist und nicht bloß bei solchen Schulen, zu denen mehrere Gemeinden beizutragen haben. Wenn eine einzelne Gemeinde eine Schule hat, muß zu derselben in dieser Gemeinde concurrirt werden, und wenn mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, müssen diese Gemeinden zu dieser Schule concurriren. In jedem Falle ist eine Concurrenz vorhanden und es wird dieser Ausdruck auch schon im alten Gesetze gebraucht, es ist durchaus kein neuer Ausdruck.

Bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Freiherrn von Bischof komme ich darauf zurück, daß durch denselben nichts erreicht wird, da sich kein Gemeindevorsteher finden wird, der in den Monaten September oder October, während sich die Feldarbeiten auf allen Seiten häufen, Gemeinderathssitzungen abhalten lassen wird. Die Gemeindevorsteher werden, vielleicht mit Ausnahme eines verschwindend kleinen Bruchtheiles, Sitzungen am Ende des Monats November abhalten und es ist daher nicht zweckentsprechend und würde gar keinen Erfolg haben, wenn man die Termine einen Monat früher ansetzt.

Ich möchte endlich mit Rücksicht auf das, was der Herr Abg. Dr. Rehbauer meint, darauf aufmerksam machen, daß die Anordnung des doppelten Recursweges rückwirkend wäre auf die folgenden Artikel VIII und IX, in welchen eben nur auch vom Landes-Ausschuß die Rede ist.

Ich weiß nicht, ob ich irre, aber ich glaube, daß diejenigen Herren, welche die Majorität des Unterrichts-ausschusses gebildet haben, zu denen auch ich gehört habe, ich sage es ganz offen, dabei wohl den Hintergedanken gehabt haben, dem Lehrer das Recursrecht zu wahren. Die Ausführungen des Herrn Dr. Rehbauer, daß es im früheren Gesetze schon heißt, daß alle Betheiligten das Recht der Berufung haben, können mich nicht beruhigen,

denn der größere Theil des eben vorliegenden Gesetzes ist auch in dem früheren Gesetze enthalten und nur wenig enthält das vorliegende Gesetz, das wirklich neu wäre. Die Majorität des Unterrichts-Ausschusses legt einen großen Werth darauf, daß wir dem Lehrer das Recht geben, sich über den vom Ortschaftsrathe verfaßten Voranschlag zu beschweren, denn angesichts der traurigen Thatsache, die sich nicht wegleugnen läßt, daß eine große Anzahl der Ortschaftsräthe es als ihre einzige Pflicht erkennt, der Schule auch das Begründeteste zu verweigern, muß dem Lehrer, den natürlichen Anwalt der Schule, die Möglichkeit gegeben sein, sich sein Recht zu verschaffen und dieses Recursrecht sollten wir ihm daher nicht etwa verkümmern.

Ich erlaube mir daher, Namens der Majorität des Unterrichts-Ausschusses, die Anträge des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen, indem ich die schon in der letzten Sitzung gemachte Bemerkung wiederhole, daß es im ersten Alinea statt „Obmann“ zu heißen habe: „Vorsitzender.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. Kübeck: Ich werde das h. Haus nicht mit einer langen Auseinandersetzung ermüden. Nachdem dieser Artikel von den verschiedenen Herren Abgeordneten von den verschiedensten Seiten besprochen worden ist, kann ich mich darauf beschränken, zu erwähnen, daß es auch mir nicht recht anzugehen scheint, daß eine bestehende gesetzliche Bestimmung dadurch, daß sie in einem Gesetze, welches mit der früheren gesetzlichen Bestimmung in gar keiner Verbindung steht, citirt wird, approbirt werde. Hier nach der Fassung des Art. V, wie sie von dem Unterrichts-Ausschusse beantragt wird, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß von nun an nur mehr ein Recurs an den Landes-Ausschuß zulässig ist.

Nun sagt jedoch das Landesgesetz vom 8. Februar 1869, wie schon hervorgehoben worden ist, daß ein Recurs gegen die Festsetzung des Voranschlages von Seite des Ortschaftsrathes an den Bezirksschulrath zu richten sei.

Eine Derogirung dieser gesetzlichen Bestimmung finde ich im vorliegenden Gesetzentwurfe nicht. Was würde mithin durch die Annahme des Gesetzentwurfes, resp. dieses Artikels in der Fassung des Unterrichts-Ausschusses geschehen? Nicht das, was der geehrte Herr Abg. Dr. Sernek sagt, daß die zwei Recurse in einen Recurs vereinigt würden, denn schon nach dem Wortlaute des Artikels handelt es sich hier um zwei Recurse, um einen Recurs gegen die Beitragsziffer und um einen gegen den Voranschlag. Es würde daher nicht mit einem Recurse genügt sein, sondern es würde die Frage in zwei Recursen und zwar von der Gemeinde und von dem Ortschaftsrathe besonders ausge-

tragen werden. Ueberdies bliebe noch ein dritter Recurs an den Bezirksschulrath, das kann zur Förderung der Sache gewiß nicht beitragen.

Wird aber hierauf Rücksicht genommen, so ist gerade jenes Bedenken, welches vom sehr geehrten Hrn. Berichterstatter vorgebracht worden ist, daß der Lehrer eben gar nichts thun könne, damit vom Ortschaftsrathe für die Schule etwas geleistet werden, durch den Hinweis auf § 14 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 vollkommen widerlegt, denn dem Lehrer ist dort — darüber kann kein Zweifel stattfinden — das Berufungsrecht an die ihm zunächst vorstehende Behörde eingeräumt.

Landeshauptmann: Ich stelle nunmehr über die eingebrachten Anträge die Unterstützungsfrage. Ich weiß nur nicht, hat der Abgeordnete Dr. Rehbauer seinen Antrag Namens der Minorität des Unterrichts-Ausschusses gestellt oder im eigenen Namen?

Abg. Dr. Rehbauer (St.-G. Graz): Ich habe den Antrag im eigenen Namen gestellt.

Landeshauptmann: Dann muß ich ihn ebenfalls zur Unterstützung bringen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer unterscheidet sich von dem Antrage des Sonder-Ausschusses bezüglich des ersten Alinea des Art. V bloß stilistisch, im zweiten Alinea desselben Artikels stimmt er mit dem bereits unterstützten Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Michel mit der einzigen Ausnahme überein, daß in dem Antrage des Herrn Dr. Rehbauer genau bezeichnet wird, daß die aufgetheilte Beitragsziffer vom Ortschaftsrathe dem betreffenden Gemeindevorsteher bekannt zu geben sei, Worte, die im Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Michel nicht vorkommen, denen sich aber der Herr Abgeordnete vielleicht anschließen dürfte.

Abg. Dr. Michel (St.-G. Graz): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Rehbauer vollinhaltlich an.

Landeshauptmann: Dann bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer, soweit er das erste Alinea betrifft, zur Unterstützung. Alinea 1 hätte nach diesem Antrage zu lauten: (liest das Alinea 1 in der vom Abgeordneten Dr. Rehbauer beantragten Fassung. — Der Antrag wird hinreichend unterstützt.) Das zweite Alinea des Art. V nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer ist, da es mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Michel übereinstimmt, als unterstützt anzusehen.

Der Antrag des Hrn. Abg. Dr. Bretschko lautet: (liest denselben. — Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Durch die verschiedenen Anträge bin ich genöthigt die beiden Absätze des Art. V getrennt zur Abstimmung zu bringen.

mung zu bringen, und zwar gedenke ich das erste Alinea mit Auslassung des Wortes „October“ dieses, und zwar zuerst in der abändernden Fassung des Herrn Dr. Rechsauer zur Abstimmung zu bringen. Wenn der Antrag des Herrn Dr. Rechsauer fallen sollte, so würde ich das Alinea nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses, wobei ich bemerke, daß nach einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters in der gestrigen Sitzung es in der ersten Zeile statt „Obmann“ „Vorsitzender“ heißen soll, zur Abstimmung bringen. Wenn somit die Abstimmung über das Alinea 1 vorgenommen sein wird, so würde ich über den Termin abstimmen lassen, und zwar zuerst den abändernden Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Bschöck, und wenn dieser fallen sollte, den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

In derselben Reihenfolge würde ich auch bei der Abstimmung über das Alinea 2 vorgehen.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich bedauere, noch aufhalten zu müssen, aber ich glaube, es dürfte sich bei der Abstimmung über Alinea 2 empfehlen, den ersten Satz, der von dem Instanzenzuge bei Recursen handelt, und den zweiten und letzten Satz, der davon handelt, daß dies Beschwerderecht gegen den Voranschlag auch jedem Lehrer der beteiligten Schule zusteht, getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Ich werde keinen Anstand nehmen, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg zu entsprechen, natürlich aber nur in dem Falle, wenn das Alinea nach dem Ausschusauftrage zur Abstimmung kommt.

(Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Rechsauer, lautend:

„Spätestens im Monate October jeden Jahres „hat der Ortsschulrath den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Ortsschulfonds für das „nächstfolgende Jahr, sowie eine Auftheilung des allfälligen Abganges auf die beteiligten Gemeinden vorzulegen.

„In der ersten Hälfte des Monats November ist die „auf jede Ortsgemeinde aufgetheilte Beitragsziffer von dem „Ortsschulrathe dem betreffenden Gemeindevorsteher mit „dem Beisatze bekannt zu geben, daß gegen dieselbe die Beschwerde an den Landes-Ausschuß binnen vierzehn Tagen „offen steht“ — angenommen, der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Bschöck auf Abänderung der Termine in Alinea 1 und 2 abgelehnt.)

Berichterstatter Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (liest Art. VI des Gesetzentwurfes aus Beilage Nr. 65): Es stimmt hier der Antrag des Sonder-Ausschusses bei diesem Artikel mit der ursprünglichen Vorlage des Landes-Ausschusses vollständig überein.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich muß mir auch heute, sowie in der letzten Sitzung gegen diesen Artikel zu sprechen erlauben. Es steht zwar dieser Artikel mit den Artikeln II und III in Verbindung, aber es ist, obwohl meine Anträge zu den genannten Artikeln abgelehnt worden sind, eine Aenderung, beziehungsweise die Annahme eines Zusatzes zu dem Art. VI noch immer möglich. Ja, ich behaupte, er ist nun um so nothwendiger, nachdem die Annahme der Artikel II und III erfolgt ist, denn durch die Annahme des Art. VI in der vom Ausschusse beantragten Fassung geschähe jetzt ein doppeltes Unrecht. Ich habe behauptet und halte diese Behauptung aufrecht, daß, wenn der Gemeindevorsteher einer Gemeinde, die zu mehreren Schulen eingeschult ist, alle ihm von den verschiedenen Ortsschulrathen bekannt gegebenen Beitragsziffern in den Gemeindevoranschlag aufnimmt, dadurch unter Umständen einzelnen Theilen der Gemeinde ein großes Unrecht geschehen könne. Ich behaupte nun, nachdem die Artikel II und III in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen worden sind, kann unter Umständen einzelnen Theilen der Gemeinden ein doppeltes Unrecht geschehen, und desto nothwendiger scheint mir die Ablehnung des Art. VI, respective die Annahme eines Zusatzantrages, welcher bestimmt, in welcher Weise dort vorzugehen ist, wo eine Gemeinde in mehrere Schulsprengel eingeschult ist.

Ein doppeltes Unrecht kann einzelnen Theilen der Gemeinden geschehen, und ich werde diese meine Behauptung wieder durch einen concreten Fall darthun.

Ich könnte wieder, wie das erste Mal, die Gemeinde Roßbach als Beispiel anführen, aber ich will diesmal eine andere Gemeinde nennen. Ein Theil der Gemeinde Walz ist zur Schule Zellnitz, ein anderer Theil zur Schule Heiligengeist eingeschult. Nehmen wir nun an, es kämen die zur Schule Heiligengeist eingeschulten Ortsgemeinden über die Zahlung überein. Es wird hier ein Uebereinkommen erzielt, und zwar ein ganz vernünftiges, billiges, rechtliches und geselliges, nämlich beiläufig das Uebereinkommen, es werde von jener Schulquote, welche nach Verhältniß der Steuer zur Schule Heiligengeist auf die Gemeinde Walz entfällt, jenen Grundbesitzern anrepartirt, welche nach der Schule Heiligengeist eingeschult sind. Nun sind aber zur Schule Zellnitz andere Gemeinden eingeschult, so z. B. die Gemeinde Heiligenkreuz mit einem Theile. Zwischen den nach Zellnitz eingeschulten Gemeinden kommt nun aus was immer für Gründen kein Uebereinkommen zu Stande, was ist die Folge davon? Die Grundbesitzer der Gemeinde Walz, welche nach Heiligengeist eingeschult sind, müssen ver-

möge des mit den nach Heiligengeist concurrirenden Gemeinden getroffenen Uebereinkommens die ihnen aufgetheilte Schulquote zur Schule Heiligengeist zahlen, sie müssen aber auch noch jenes Umlagepercent zahlen, welches durch die Auftheilung des Schulbeitrages für Zellnitz zur Einstellung in den Gemeindevoranschlag von Walz entfällt. Der Gemeindevorsteher von Walz stellt nämlich den ihm vom Ortschulrath Zellnitz bekannt gegebenen Schulbeitrag in den Voranschlag der Gemeinde ein. Dadurch, daß der Schulbeitrag für Zellnitz in den Gemeindevoranschlag eingestellt ist, müssen sämtliche Grundbesitzer nach Maßgabe des daraus resultirenden Umlagepercentes an der Schulsteuer für Zellnitz participiren, also auch diejenigen, die bereits nach Heiligengeist den Schulbeitrag leisten müssen. Da möchte ich doch die Herren Juristen bitten, mir eine Aufklärung zu geben, ob das bürgerliche Recht eine solche Besteuerung gut heißen kann. Ich glaube, daß durch einen Zusatz zum Art. VI. eine gerechtere Besteuerung herbeigeführt werden konnte und ich stelle daher folgenden Zusatzantrag:

„In Ortsgemeinden, die zu mehreren Schulen eingeschult sind, ist den einzelnen Theilen derselben dem „Umlagepercent, welches aus dem Gemeindejahresvoranschlag mit Ausschluß der Schulbeiträge resultirt, jenes „Umlagepercent zuzuschlagen, welches sich aus dem „Steuerverhältnisse des zu jeder Schule eingeschulten „Theiles der Ortsgemeinde zu den von dem Ortschulrath festgestellten Schulbeiträgen ergibt.“

Man möge mir sagen, es sei dies complicirt, man kann mir auch sagen, es werde die Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen. Es ist möglich, daß der Modus, wie ich ihn vorschlage, complicirt ist, aber gerecht ist er. Ein anderer mag einfach sein, aber er ist ungerecht. Er legt dem Grundbesitzer eine Steuer auf, zu der er gesetzlich nicht verpflichtet werden kann, und straft das ganze Gesetz Lügen; denn das Gesetz trägt an der Spitze den Titel: betreffend die Auftheilung der Schulconcurrentkosten. Schulconcurrent und Schulbezirk sind doch sich deckende Begriffe, es sollen also nicht mehr Kosten aufgetheilt werden, als für den Schulbezirk nothwendig sind; nicht aber über die Schulconcurrent hinaus auf Grundbesitzer, die nicht zu dieser Schule gehören.

Man sage, die Durchführung meines Modus werde auf Schwierigkeiten stoßen, bei den Steuerämtern Confusion machen; das glaube ich schon, daß die Vorschreibung der Steuern nach diesem Modus den Steuerämtern mehr Arbeit machen würde; allein wenn auch die Arbeit größer ist, so ist es das Recht, welches diese größere Arbeit erfordert. Uebrigens haben wir es in mehreren Gemeinden schon seit dem Jahre 1865 bis jetzt, also durch acht Jahre

so gehalten, ohne daß von dem Steueramte Marburg eine besondere Einwendung erhoben worden wäre. Wenn man sagt, dieses Unrecht sei nur scheinbar, nur vorübergehend, weil ja eine Gemeinde ewig besteht und so mit der Zeit sich Alles ausgleicht, so möchte ich darauf wohl erwidern, daß Häuser, in der Regel wenigstens, mit Ausnahme freilich, von denen wir jetzt leider häufiger lesen, die Menschen überdauern, die sie gebaut haben. Wenn eine Schulgemeinde in der letzten Zeit ein Schulhaus gebaut hat und die in diesem Schulsprenkel wohnenden Steuerträger die Kosten des Schulhauses getragen haben, und nur ein Theil dieser Grundbesitzer einer Ortsgemeinde angehört, von der ein Theil in einem andern Schulsprenkel eingeschult ist, in dem erst jetzt eine Schule gebaut wird, so müssen doch die Grundbesitzer, die schon eine Schule haben, zu dem neuen Schulbaue beitragen.

Diese vorübergehende Maßregel wird sich zum Allermindesten auf die gegenwärtige Generation erstrecken, während das Schulhaus, das sie gebaut haben, mehrere Generationen überdauern kann, und die Gelegenheit nicht gegeben wird, die Schuld des einen Theiles der Grundbesitzer an die Anderen abzutragen.

Ich muß daher sehr bitten, daß Sie meinen Antrag einer eingehenden Würdigung unterziehen.

Abg. Dr. **Cernec** (L.-G. Lutzenberg): Es wäre allerdings eine große Lücke in unserer Gesetzgebung vorhanden, wenn der Ortschulrath die nothwendigen Auslagen auf eine solche Art decken müßte, wie der Herr Vorredner gemeint hat. Aber der Schlüssel zur Hebung seiner Bedenken liegt im § 72 des Gemeindegesetzes, wornach, wenn gewisse Auslagen nur zum Besten eines Theiles der Gemeinde gemacht werden, die betreffende Bedeckung auch nur durch eine Umlage auf diese Bewohner der Gemeinde hereingebracht werden muß. Der in Rede stehende Art. VI hat nur zu sagen, daß der etwa eingebrachte Recurs keine aufschiebende Wirkung habe. Dies geschieht nur im Interesse der Einbringung der Kosten, damit dieselben trotz aller Recurse eingebracht werden können.

(Hierauf wird die Debatte über Art. VI geschlossen. — Der Antrag des Abgeordneten Seidl wird nicht hinreichend unterstützt. — Bei der Abstimmung wird der Art. VI in der vom Sonder-Ausschusse beantragten Fassung unverändert angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (liest Art. VII aus Beilage Nr. 65): Es ist hier die Vorlage des Landes-Ausschusses mit der einzigen Aenderung beibehalten worden, daß nach den Worten: „politische Behörde“, eingeschaltet wurde: „über Ansuchen des Ortschulrathes“.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu Art. VII das Wort.

Abg. Lohninger (G.-G.-B.): Der Herr Abgeordnete Dr. Sernec hat uns mit wenigen Worten darauf hingewiesen, daß jene Beträge, welche nur einzelne Theile der Gemeinde zu tragen haben, auf die betreffenden Gemeindemitglieder zu refundiren wären. Ich würde mir nun eine Aufklärung von Seite des Ausschusses erbitten, ob wirklich keine Zweideutigkeit entsteht, dadurch, daß man hier nur immer von der Ortsgemeinde spricht, ohne daß darauf hingewiesen wird: „gegen Ersatz Seitens der Pflichtigen“; denn daß ein Unterschied zu machen ist zwischen der Schulgemeinde und der Ortsgemeinde, darüber besteht wohl kein Zweifel.

Ich könnte Fälle anführen, wo eine Ortsgemeinde zu drei und mehr Schulgemeinden gehört. Nehmen wir nun an, eine neue Schule wäre bereits gebaut worden, von den zu einem bestimmten Schulsprenzel eingeschulten Gemeindemitgliedern. In einem anderen Schulbezirke, zu dem auch ein Theil der Gemeinde gehört, ist zwar ein Schulbau beabsichtigt, aber noch nicht durchgeführt worden. Unter der früheren politischen Behörde ist das Maß der Beitragspflicht der einzelnen Eingeschulten auch schon festgesetzt worden. Nun dürfte es wohl sonderbar erscheinen, wenn man dem Gesetze doch die Auslegung geben wollte, die ganze Gemeinde habe für den neuen Schulbau zu zahlen, und nicht bloß die eingeschulten Gemeindemitglieder.

In der früheren Zeit haben, die jetzt zur neuen Schule eingeschult wurden, nichts beigetragen; nun würden jene, welche die Kosten des Schulbaues getragen haben, weil sie zur betreffenden Schulgemeinde gehören, auch für die neu zu bauende Schule mitzahlen müssen.

Das scheint nun nicht die Absicht zu sein, — und ich habe das auch nicht aus dem Gesetze herausgelesen, — daß die ganze Ortsgemeinde die Kosten des Neubaus zu tragen habe, weil das Gesetz von der Abgrenzung der Schulbezirke spricht, und es sich daraus offenbar ergibt, daß nur von den Eingeschulten die Rede ist.

Wenn aber vielleicht doch zur größeren Deutlichkeit etwa der Beisatz gemacht würde: „gegen Ersatz Seitens der Beitragspflichtigen“, dann würde durch diese wenigen Worte klar hervorgehoben worden sein, daß die Beiträge zu einer Schule nicht von der ganzen Ortsgemeinde, sondern bloß von den in dem Rayon des Schulbezirkes jetzt wohnenden Grundbesitzern der Gemeinde zu zahlen seien. Ich werde mir erlauben, die Hinzufügung der paar Worte zu beantragen, wenn ich nicht Seitens des Ausschusses belehrt werde, daß es überflüssig ist.

Berichterstatter Freiherr v. Hammer-Purgstall: Ich möchte wohl glauben, daß es ganz klar ist, daß

unter „Gemeinde“ nur „Ortsgemeinde“ verstanden sein kann. Es ist die Gemeinde, welche an den Ortsschulrath zu zahlen hat, und es ist die Sache der Gemeinde, das Geld wieder hereinzubekommen. Hat sie eigenes Vermögen, dann wird sie eine Umlage nicht brauchen, was freilich ein seltener Fall sein wird. In den weitaus meisten Fällen wird sie eine Umlage erheben und sich nach der Gemeindeordnung benehmen müssen, welche vorschreibt, daß bei Unternehmungen, welche nur einem gewissen Theile zu Nutzen sind, nur von diesen eine Beitragsleistung eingehoben werden kann. Nachdem in dem ganzen Gesetze, wo von dem Ortsschulrath die Rede ist, nur „Ortsschulrath“, und wo von der Ortsgemeinde die Rede ist, nur „Gemeinde“ gesagt wird, so kann kein Zweifel darüber obwalten, da es die Gemeinde als solche ist, welche zu zahlen hat, dann aber die Auslagen von den Gemeindemitgliedern aber nur von denjenigen, welche dazu verpflichtet sind, durch eine Umlage wieder hereinbringen kann.

Abg. Dr. Bretschko (H.-K. Leoben): Ich habe in dieser Beziehung auch einige Bedenken; ich habe sie aber deswegen nicht beim Artikel VI zum Ausdrucke gebracht, weil dieser Artikel nichts anderes sagen soll, als daß, wie Herr Dr. Sernec ganz richtig bemerkt hat, diese Recurse keine aufschiebende Wirkung haben.

Was der Herr Berichterstatter angeführt hat, befriedigt mich nicht ganz, denn der § 72 der Gemeindeordnung sagt: „die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde hat nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen — das ist die Regel —; es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können zc. nur auf jene directen Steuern aufgetheilt werden, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze zc. entrichtet werden.“

Die Möglichkeit wird also wohl zugegeben werden können, aber es ist durchaus keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, welche jedes andere Vorgehen auszuschließen im Stande wäre; ich würde aber dieses Bedenken ausdrücken, wenn nicht § 81 sagen würde: „Die Concurrenz zu Kirchen-, Schul- und anderen Baulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze.“ Nachdem dieses in der Gemeindeordnung ausdrücklich festgesetzt wird, so glaube ich, daß dieses Gesetz dasjenige ist, in welchem dieses Verhältniß geregelt wird. Meiner Meinung nach würden die Bedenken, die der Herr Abg. Seidl rege gemacht hat, jedenfalls auch durch meinen Antrag, der zudem auch den Vorzug der kürzeren Stylisirung für sich hat, behoben werden.

Mein Antrag geht dahin: Alinea 1 solle lauten:

„Die Schulbeiträge sind von der Gemeinde vierteljährlich vorhinein in gleichen Raten an den Ortschulfond abzuführen und in der Regel aus den Steuern jener Gemeintheile aufzubringen, welche zur betreffenden Schule eingeschult sind.“

Abg. Dr. H. v. **Schreiner** (St. Graz): Ich habe mich auch über diesen Gegenstand schon in der letzten Sitzung ausgesprochen und habe mit der Mehrheit der Mitglieder des Schulausschusses die Ansicht, daß es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, Sache der Gemeinde selbst ist, die Repartition innerhalb der eigenen Grenzen so durchzuführen, wie sie es für gut findet, auch wenn solche Fälle eintreten, wie sie der Herr Abg. Seidl uns vorgeführt hat. Von Seite der Gemeinde wird es sich gewiß empfehlen, Ungerechtigkeiten nicht eintreten zu lassen und eine solche Lage wahrhaftig darin, den einen kleineren Theil der Gemeinde zu nöthigen, für seine Schule abgefordert und wiederum mit den übrigen zu einer anderen Schule eingeschulten für deren Schule beizutragen. Es wird sich vielmehr empfehlen, diese Auslagen nur von denjenigen einzutreiben, welche zur betreffenden Schule concurriren, also bei derselben eingeschult sind.

Im Allgemeinen wird es aber in das Belieben der Gemeinde gestellt sein, diese Auslagen für verschiedene Schulen, zu denen dieselbe eingeschult ist, einfach auf den Steuergulden zu repartiren und alle Inassen zu den Auslagen für die betreffenden Schulen heran zu ziehen.

Das war, glaube ich, auch der Sinn der Worte, die ein Mitglied des Schulausschusses gesprochen hat, daß nämlich im Laufe der Jahre sich innerhalb derselben Gemeinde ganz bestimmt die gegenseitigen Auslagen so ganz ausgleichen werden, daß von keiner allzu großen Belastung des einen oder anderen gesprochen werden kann. Meine Herren, man hat in diesem h. Hause schon zu wiederholten Malen von der Solidarität, bezüglich der Kosten für Unterrichtsangelegenheiten gesprochen und nunmehr macht man Anstände und sagt, daß innerhalb der einzelnen Gemeinden der eine nicht mehr Lasten auf sich nehmen wolle, als es gerade nothwendig ist für jene Schule, in welche er seine Kinder schickt.

Nach dem Art. VI und VII wird es in die Hände der Gemeinden gelegt sein, ob sie innerhalb derselben den Particularismus fortbestehen lassen, oder ob sie solidarisch einstehen wollen für die paar Schulden, die vorhanden sind. Durch das vorliegende Gesetz wird keinerlei Zwang in dieser Beziehung ausgeübt.

Landeshauptmann: Die Debatte über Art. VII ist geschlossen. Ich bringe nunmehr die beiden An-

träge, nämlich den des Herrn Abg. Dr. **Wretschko** und jenen des Herrn Abg. **Lohninger** zur Unterstützung. (Dieselben werden nicht unterstützt. — Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird Art. VII nach dem Ausschußantrage angenommen.)

Berichterstatter Freih. v. Sammer-Purgstall: (Liest Art. VIII des Gesetzes aus Beilage 65).

Bei diesem Artikel ist nichts geändert, als daß nach den Worten: „directe Steuern,“ eingeschaltet wurde: „samt allen landesfürstlichen Zuschlägen,“ in Ausführung des bekannten Beschlusses; ferner ist das Wort: „sie,“ im ersten Alinea vorlegte Zeile, wo es in der Vorlage des Landes-Ausschusses heißt: „sie ist aber verpflichtet,“ nachdem es sich eigentlich auf den Gemeindevorschuss, nicht aber auf die Gemeinde bezieht ganz weggelassen worden.

Abg. Dr. **Michel** (St.-A. Graz): Zum dritten und letzten Alinea des Art. VIII möchte ich mir einen kleinen Zusatzantrag zu stellen erlauben.

Es ist hier von dem Fall die Rede, daß die Gemeinde mit Raten über einen Monat im Rückstande bleibt; in einem solchen Falle soll nun wie nach Art. VIII die politische Sequestration eintreten. Das Wort: „Rate“ könnte man nun nach den beiden vorausgehenden Alinea nur so verstehen, daß darunter die Capitalraten gemeint seien; ich denke mir aber, daß die Intention des Gesetzes die ist, daß auch im Falle einer nicht pünktlichen Zinsenzahlung diese Zwangsmaßregel der Sequestration in Anwendung zu bringen sei. Der Motivenbericht zum Gesetzentwurfe, wie ihn der Landes-Ausschuss vorgelegt hat, spricht ausdrücklich von der Nothwendigkeit einer besseren Garantie für die Pünktlichkeit der Zinsenzahlung solcher Kapitalien.

Ich würde daher den Antrag stellen, das letzte Alinea des Art. VIII habe zu lauten:

„Bleibt die Gemeinde mit einer Capitalsumme oder Zinsrate über einen Monat im Rückstande, so ist wie im vorstehenden Art. VII die politische Sequestration zu verhängen.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. (Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.)

Ich bringe nunmehr den Artikel VIII zur Abstimmung. Die beiden ersten Alinea des Artikels VIII lauten nach den Ausschußanträgen:

„Wenn der Ortschulrath Auslagen für Erwerbung von Realitäten, für Neu- oder Zubauten beschlossen hat, zu deren Deckung die Umlage einer Gemeinde auf mehr als sechzig Procent der gesammten directen Steuern, sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen erhöht werden,

„müßte, so ist der Gemeindeausschuß berechtigt, den auf die Gemeinde entfallenden Beitrag für solche Erwerbungen, Neu- oder Zubauten in nicht mehr als zwanzig Jahresraten an den Ortsschulfond abzuführen, ist aber verpflichtet, die Raten landesüblich zu verzinsen.

„Kommt hierüber zwischen der Gemeinde und dem Ortsschulrath ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so entscheidet über die Höhe und Zahl der Raten, so wie über den Zinsfuß der Landes-Ausschuß.“

Sene Herren, welche hiemit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Diese beiden Alinea sind angenommen.

Das dritte und letzte Alinea lautet nach dem Antrage des Abg. Dr. Michel:

„Bleibt die Gemeinde mit einer Capitals- oder Zins-Rate über einen Monat im Rückstande, so ist wie im Falle des vorstehenden Art. VII die politische Sequestration zu verhängen.“

Sene Herren, welche mit dieser Fassung des letzten Alineas einverstanden sind, wollen sich ebenfalls erheben. (Geschieht.) Dieses Alinea ist ebenfalls angenommen.

Hiemit entfällt die Abstimmung über das dritte Alinea nach der Fassung des Ausschusses.

Berichterstatter Freih. v. Hammer-Purgstall: (Liest den Artikel IX des Gesetzes aus Beilage Nr. 65.)

Gegenüber der Vorlage des Landes-Ausschusses hat der Unterrichtsausschuß nur die Aenderung vorgenommen, daß das Wort „verzinslich“ von Anleihen in der dritten Zeile weggelassen wurde. Weil doch immerhin der Fall, wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch möglich ist, daß der Ortsschulrath sich auch unverzinsliche Anleihen verschaffen kann.

Ferner erlaube ich mir zu bemerken — was im vorliegenden Artikel noch nicht corrigirt erscheint — daß es in Consequenz dessen statt „und für Capital und Zinsen“ heißen muß „und ist berechtigt für Capital und Zinsen . . . zu verpfänden.“ Denn für unverzinsliche Anleihen ist der Ortsschulrath wohl nicht berechtigt, eine Verpfändung vorzunehmen.

Abg. Freih. v. Bischof (L. G. Leoben): Ich wollte ganz denselben Abänderungsantrag stellen, welchen der Herr Berichterstatter in Vorschlag brachte. Ich würde mir aber in consequenter Ausführung des vom Herrn Berichterstatter angeführten Beschlusses des Unterrichtsausschusses den weiteren Antrag erlauben, daß es statt „für Capital und Zinsen“ heißen solle: „für Capital und allfällige Zinsen.“ Ich glaube der Herr Berichterstatter dürfte gegen diesen Antrag keine Einwendung erheben.

(Dieser Antrag wird nicht hinreichend unterstützt und hierauf der Artikel IX mit der vom Berichterstatter vorgetragenen Verbesserung angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. Hammer-Purgstall: (Liest den Artikel X des Gesetzes aus Beilage Nr. 65.) Derselbe ist ganz identisch mit jenem des Landes-Ausschusses.

Statthalter Freih. v. Kübeck: Ich glaube, daß es für jene Organe, welchen die staatliche Oberaufsicht auch rücksichtlich der Vermögensgebarung obliegt — wie dies gegenüber den Ortsschulrathen der Fall ist — von Wichtigkeit ist, zu wissen, wann die Sequestration gegen den Ortsschulrath, beziehungsweise gegen den Ortsschulfond eintritt.

Es dürfte vielleicht sehr zweckmäßig sein, wenn man entweder zu diesem Artikel einen Zusatz machte, oder einen ganz besonderen Artikel anfügte, des Inhaltes, daß von jeder Sequestration eines Ortsschulfondes der betreffende Bezirkschulrath und durch diesen der Landeschulrath in Kenntniß zu setzen sei.

Abg. Dr. Fleck (St. G. Judenburg): Ich nehme den Antrag, welchen der Herr Statthalter gestellt hat, als den meinigen auf.

Landeshauptmann: Ich bitte, mir denselben schriftlich zu überreichen. (Geschieht.)

Berichterstatter Freih. v. Hammer-Purgstall: Ich erkläre mich ebenfalls mit diesem Antrage einverstanden.

Landeshauptmann: Ich werde diesen Antrag, welcher als Amendement zum Artikel X gestellt wurde, zur Unterstützung bringen, er lautet:

„Von jeder solchen Sequestration ist der betreffende Bezirkschulrath und der k. k. Landes-Schulrath zu verständigen.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt und bei der Abstimmung der Artikel X nach der Fassung des Ausschusses sammt dem Zusatzantrage angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. Hammer-Purgstall: (Liest den Artikel XI des Gesetzes aus Beil. Nr. 65.) Derselbe ist ganz identisch mit jenem, welchen der Landes-Ausschuß proponirt hat.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung, da Niemand das Wort ergreift.

(Artikel XI wird sodann unverändert ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Freih. v. Hammer-Purgstall: Bezüglich des Artikels XII hat der Unterrichtsausschuß einige Abänderungen gegenüber seiner eigenen Vorlage vorgeschlagen. Wie der Unterrichtsausschuß in Erfahrung gebracht hat, wird im h. Reichsrathe bei Gesetzentwürfen, welche zum Cultus in gar keiner Beziehung stehen, in der Vollzugsklausel nicht der „Minister für Cultus und Unterricht“, sondern bloß der „Minister für Unterricht“, mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt. Dies hat denn auch der

Unterrichtsausschuß bei dem in Verhandlung stehenden Gesetze acceptirt.

Ferner hat er vergessen, auch den Minister des Innern aufzuführen.

Artikel XII hat also nach der neuen Fassung folgendermaßen zu lauten:

„Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Unterricht und Mein Minister des Innern beauftragt.“

(Es meldet sich Niemand zum Worte. — Artikel XII wird in dieser Fassung angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Sammer-Purgstall**: (liest Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 65.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

(Es meldet sich Niemand zum Worte. Titel und Eingang werden hierauf unverändert angenommen.)

Hiermit ist das ganze Gesetz erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Sanitäts- und Armenwesen, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses über die Reform des Impfwesens, Beil. Nr. 25.

(Beilage Nr. 66.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Ripp** (von der Tribüne; liest den allgemeinen Theil des Berichtes aus Beilage Nr. 66.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. **Kahr** (L. G. Stainz): Der geehrte Landes-Ausschuß betont in seinem Berichte über die Reform des Impfwesens, daß es besonders der mangelhaften Intervention von Seiten der Geistlichkeit, der politischen Beamten und Gemeindevorsteher zuzuschreiben sei, daß das Impfwesen in letzter Zeit so stark abgenommen hat.

Ich glaube, daß dies nicht der einzige Grund ist, warum das Impfwesen solche Rückschritte macht. Dieser Grund scheint mir ein ganz, untergeordneter, minder wichtiger zu sein, denn es gibt noch ganz andere Gründe dafür. Der hauptsächlichste Grund, glaube ich, ist eben der Streit zwischen den Ärzten selbst, ob das Impfen der Menschheit nützlich oder schädlich sei. Dieser Streit datirt nicht erst von gestern her, er dauert vielmehr wohl schon über zehn Jahre.

Erst im vorigen Jahre hat mir ein sehr gelehrter Mann erzählt, daß in seiner Familie die Kinder geblattert hätten. Auf meine Frage, ob seine Kinder nicht geimpft worden seien, antwortete er mir: „Nein, denn es ist ja bekannt, daß unter den Ärzten selbst ein Streit über die

Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Impfens herrscht; ich selbst halte nun mit jener Partei, welche das Impfen für schädlich ansieht, und habe deshalb meine Kinder nicht impfen lassen.“

Meiner Ansicht nach liegt wohl der Grund dieses Streites in dem oft schlechten Impfstoffe. Man hat nämlich die Erfahrung sowohl in den Städten als auch auf dem Lande gemacht, daß oft sehr frische Kinder nach der Impfung mit verschiedenen Krankheiten behaftet wurden, was das Volk veranlaßt hat, die Kinder nicht impfen zu lassen. Daß es bei der Impfung vor Allem auf einen guten Impfstoff ankomme, ist uns Allen bekannt. Die Impf-Regenerierungsanstalt in Messendorf hatte vorzüglich den Zweck, für die Impfärzte eine gute Lymphe zu liefern. Daß ein guter Impfstoff eine Hauptsache ist, davon haben wir den sprechendsten Beweis darin, daß der selige Unger in St. Florian nicht bloß von unserer Regierung, sondern auch von anderen Regierungen mit Orden und Auszeichnungen bedacht wurde, weil er überallhin guten Impfstoff geliefert hat. Ich führe ferner als Beweis die Thatsache an, daß heuer Dr. Knapp von den Allerhöchsten Herrschaften um Impfstoff angegangen wurde, weil sie versichert zu sein glaubten, daß er nur ausgezeichneten Impfstoff liefere.

Dies scheinen mir die eigentlichen Gründe zu sein, warum in letzter Zeit das Impfen so sehr in Abgang gekommen ist.

Ich will allerdings zugeben, daß sowohl die Geistlichkeit als auch die politischen Beamten und Gemeindevorsteher sich in letzter Zeit nicht sehr bei der Impfung betheiligt haben; ich gebe dies zu, füge jedoch bei, daß es nicht immer möglich war. Denn die Impfung wird gewöhnlich, um den Müttern mehr Gelegenheit zu geben, an den Sonntagen Nachmittags vorgenommen. An solchen Tagen kann aber die Geistlichkeit, weil sie sehr beschäftigt ist, nicht immer interveniren.

Ein anderer Grund dafür ist der, daß die Ärzte bis jetzt immer Fahrgelegenheiten hatten, um die Mutter des Impflings mitzuführen, die Geistlichkeit ist aber nicht immer in der Lage, sich Fahrgelegenheiten anzuschaffen. So hätte denn der Geistliche oder der politische Beamte das Vergnügen gehabt, während der Arzt auf den Impfsammelplatz fährt, hintenher nachzulaufen (Heiterkeit), und ist er endlich dort angelangt, so ist die Impfung längst vorüber, und er hätte nichts anders, als das Nachsehen. (Vermehrte Heiterkeit).

Es ist ferner darum auch nicht gut möglich, das Impfgeschäft gehörig zu überwachen, weil viele Mütter nicht erfahren, daß verlautbart wird, die Impfung werde an diesem und jenem Tage, zu dieser und jener Stunde und bei jenem

Grundbesitzer vorgenommen. Manche wollen es auch nicht hören. Dann kann es auch vorkommen, daß zu der Zeit wo die Impfung vorgenommen wird, entweder die Mutter oder der Impfling selbst krank ist.

Man wird gewiß auch nicht verlangen, daß der Geistliche jedesmal, so oft ein Kind behufs Impfung zum Arzte gebracht wird, zugegen sein müsse, dazu hat er nicht die Zeit.

Was die politischen Beamten anbelangt, so behaupte ich, daß auch diese wenig Zeit dafür haben; denn als das Gesetz bezüglich der Impfung im Jahre 1836, also noch zur Zeit der Patrimonial-Herrschaft erlassen wurde, hatten die betreffenden Beamten nicht so viele Agenden wie heut zu Tage, die Bezirke waren viel kleiner, die Aufsicht konnte daher viel leichter gepflogen werden. Heut zu Tage gibt es aber Bezirkshauptmannschaften mit 36.000 Seelen; die politischen Beamten können daher nicht überall hingehen, wo geimpft wird.

Aber auch die Gemeindevorsteher sind in jüngster Zeit derartig mit Geschäften überhäuft, daß sie das Impfgeschäft füglich nicht überwachen können. Gerade an den Sonntagen müssen sie ihre Schreibgeschäfte vornehmen, denn an Werktagen könnten sie es gewiß nicht thun.

Schließlich bemerke ich, daß die Geistlichen für das Impfwesen so viel gethan haben, als nur in ihren Kräften stand; sie haben den Ärzten Auszüge aus den Trauungsbüchern, verbessert durch die Todtenregister, gegeben; ihnen wurde sodann durch den Arzt der Zettel übersendet, wann und wo die Impfung vorgenommen werde. Diese Mittheilung hat der Pfarrer von der Kanzel verkündet und gewöhnlich einige Bemerkungen über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Impfungen gemacht. Wenn nun dies alles das Impfwesen nicht gefördert hat, so wäre meiner Ueberzeugung nach auch der Umstand nicht von besonderer Wirkung gewesen, wenn der Pfarrer selbst auf den Impfsammelplatz gekommen wäre.

Ich erlaube mir noch, dem h. Hause einen Vorschlag über die künftige Controlirung des Impfwesens zu machen. In Zukunft sollte die Ueberwachung des Impfwesens durch die Bezirksärzte auf Grundlage des Taufbuch-Extractes geschehen, welchen er vom Pfarrer erhalten würde. Durch die eigentlichen Ortsärzte kann der Bezirksarzt die Musterung oder Controlirung der Impflinge sehr leicht vornehmen, denn erstere könnten bis Juni oder Juli die Impfung vorgenommen haben, und der Bezirksarzt könnte im August eine Rundreise antreten, um auf Grund der Taufbuch-Extracte die Musterung der Impflinge vorzunehmen. Auf diese Weise wäre die Musterung auf das Einfachste ins Werk gesetzt.

Landeshauptmann: Die Generaldebatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Lipp: Nachdem der geehrte Herr Vorredner gegen die Anträge des Sonder-Ausschusses in meritorischer Beziehung nichts einwendete, sondern nur über die Ueberwachung des Impfgeschäftes durch die Geistlichen, die politischen Beamten und Gemeindevorsteher sprach, was heute nicht unmittelbar zur Debatte gehört, indem diesbezüglich Normen bestehen, welche durch einen Landtagsbeschluß nicht außer Kraft treten, so könnte ich eigentlich über die Bemerkungen des Herrn Vorredners stillschweigend hinweg gehen.

Einige Bemerkungen scheinen mir jedoch nöthig zu sein. Es wurde darauf hingewiesen, daß unter den Ärzten selbst über die Nothwendigkeit der Impfung verschiedene Ansichten bestehen.

Zum Glück ist die Zahl jener Ärzte, welche gegen die Impfung privat und öffentlich auftreten, nur eine sehr geringe, so daß deren Stimmen nicht schwer in die Waagschale fallen können. Gibt es doch keine Maßregel, welche nicht und wäre sie noch so gut, mannichfache Anfeindungen zu erleiden hätte. So müssen denn auch die große Mehrheit der Ärzte und die Sanitätsbehörden die scharfen Urtheile, die sich wider die Einrichtung der Impfung erheben, ruhig hinnehmen, in der festen Ueberzeugung, daß die Wahrheit sich immer mehr Bahn brechen werde und müsse.

Ueber die Nothwendigkeit der Impfung, mich in das Weitere auszulassen, erachte ich für vollkommen überflüssig; denn eine mehr als siebenzigjährige Erfahrung spricht laut und entschieden genug, die Impfung beizubehalten. Seitdem dieselbe vom englischen Arzte Jenner zuerst empfohlen und in die Praxis eingeführt wurde, sind so zahlreiche und schlagende Beweise für ihre Schutzkraft gegen Blattern vorgekommen, daß man nicht im Geringsten in Zweifel sein kann, daß diese wichtige hygienische Maßregel allgemein durchzuführen sei.

Wenn hier und da Bedenken gegen die Impfung erhoben wurden, so beruhen sie auf Mängeln in der gegenwärtigen Einrichtung.

Niemand verkennt dieselben am wenigsten solche Personen, welche das Impfgeschäft sehr nahe berührt, wie Impfarzte, Sanitätskörperchaften etc. Diese streben darnach, die vorhandenen Mängel und Gebrechen zu beseitigen. Wenn aber die Impfung selbst immer mehr und mehr vernachlässigt wird, dann dürften wohl die vielfach gerügten Mängel nicht behoben werden.

Um einen Theil der bestehenden Gebrechen zu beseitigen, werden dem h. Hause von Seite des L.-A. und auf Grund der Vorlage desselben vom Sonder-Ausschuß für

Sanitätswesen eine Reihe von Anträgen vorgelegt, deren Annahme ich auf das Wärmste empfehlen muß.

Landeshauptmann: Die Specialdebatte ist eröffnet.

Berichterstatter Dr. **Lipp** (liest die Punkte 1, 2, 3, 4 und 5 des Antrages aus Beil. Nr. 66.)

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Bei Punkt 5 des Antrages erlaube ich mir zu bemerken, daß der L.-A. das Streben nach Gewinnung von reinen und guten Impfstoff gewöhnlich mit Abstrichen von Eppensen belohnt hat. Wir haben Aerzte mitgeteilt, daß die Belohnungen der politischen Behörden in dieser Angelegenheit in Abstrichen bestanden haben. Wenn ein Arzt eine besondere Thätigkeit entwickelt hat, zur Gewinnung von reinem Impfstoff und durch Reisen sich bedeutende Kosten verursacht hat, so kam es vor, daß der L.-A., an welchen er das Kostenverzeichnis eingesendet hat, die bezüglichen Kosten selbst bis auf die Hälfte herabstrich. Unter solchen Umständen wird natürlich kein Arzt sich die Mühe nehmen, reinen und guten Impfstoff zu verschaffen und noch viel weniger wird er sich Auslagen in dieser Angelegenheit verursachen, von denen er weiß, daß sie ihm nicht vollständig ersetzt werden.

Berichterst. Dr. **Lipp:** Der Herr Abgeordnete Bärnfeind findet es nicht gerechtfertigt, daß die Rechnungen der Impfsärzte censurirt und in ihren Beträgen herabgemindert werden, was durch die Buchhaltung vorschriftsmäßig geschieht. Ich möchte erwähnen, daß eine Herabminderung der Kosten ohne Rücksicht auf den Umstand erfolgen mußte, daß die Impfsärzte hin und wieder guten Impfstoff erzeugen, benützt und weiter verpflanzt haben.

Es handelt sich im 5. Absatz des Antrages nicht um jenen Gegenstand, von welchem der Herr Abg. Bärnfeind sprach. Es ist da nur von der Gewinnung einer hinreichenden Menge von reinem und gutem Impfstoffe die Rede. Weil der Sonderauschuß für Sanitätswesen die Ansicht hegt, daß die jetzige Verrechnungsweise zu mancherlei Unzukömmlichkeiten führt, hat derselbe auch den vom Landesauschuße ausgesprochenen Principe beigestimmt, nach welchem die Verrechnungsweise eine einfache sein soll.

Durch die Anträge des Sanitäts-Ausschusses wird dahin gestrebt, den Impfsärzten wegen ihrer Bemühungen für das so wichtige und zeitraubende Impfgeschäft größere Belohnungen, als bisher zu Theil werden zu lassen. Es dürften sich auf diese Weise die Bedenken des Herrn Abg. Bärnfeind beheben.

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die weiteren Punkte des Berichtes vorzutragen.

Berichterst. Dr. **Lipp** (liest die Punkte 6 und 7 des Antrages aus Beil. Nr. 66.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, so schreite ich bezüglich aller 7 Punkte des Antrages zur Abstimmung.

(Hierauf werden alle 7 Punkte des Antrages angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Finanzausschusses über den Voranschlag pro 1873*) zu dem Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in der Zeit vom 1. August 1871 bis Ende August 1872.**)**

(Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lohninger** (von der Tribüne; liest):

„Cap. IX. Landschaftliche Realitäten.

Titel 1. Sauerbrunn.

A. Ordentliches Erforderniß:

Der hohe Landtag wolle bewilligen:

Rub. I.	Besoldungen	fl. 4000
„ II.	Unter Löhnungen Erhöhung des Gärtnerlohnes Post 6 von fl. 288 auf fl. 480	fl. 2244
„ III.	Montur	fl. 125
„ IV.	Remunerationen	fl. 120
„ V.	Reisekosten und Diäten	fl. 250
„ VI.	Pensionen rc.	fl. 3616
„ VII.	Amts- und Kirchenerfordernisse . . .	fl. 710
„ VIII.	Beheizung und Beleuchtung	
1.	Beheizung	fl. 420
2.	Beleuchtung	
	500 Pf. Kerzen à fl. —.60	fl. 300
	30 Btn. Petroleum à fl. 20	fl. 600
	Laternanzünden	fl. 155
	Dochte rc.	fl. 30
		fl. 1085
		fl. 1505
„ IX.	Gebäude-Erhaltung	fl. 3800
„ X.	Haus-Erfordernisse	fl. 2719
„ XI.	Inventare	fl. 2100
„ XII.	Sonstige Regie:	
1.	Flaschenfüllung, Verschuß und Verpackung	fl. 28.600
2.	Badeauslagen	fl. 680
3.	Musik	fl. 3.800
		fl. 33080
„ XIII.	Steuer und Aequivalente	fl. 12000
„ XIV.	Anderer öffentliche Lasten	fl. 584
„ XV.	Zufällige Ausgaben	fl. 1000
	Summa des ordentlichen Erfordernisses . .	fl. 67853

*) **) Die bezüglichen Beilagen: Nr. 4 und 8 sind dem stenographischen Protokolle der 7. Sitzung beigelegt.

Zu Rub. II. habe ich zu bemerken, daß der Gärtnerlohn von 288 fl. auf 480 fl. erhöht werden mußte, weil um jenen geringen Betrag ein guter Gärtner in Rohitsch nicht zu bekommen gewesen wäre, und es vor Allem darauf ankommen muß, daß die Anlagen daselbst in gutem Zustande erhalten werden.

Bei Rub. VIII. hat der Finanzausschuß eine Herabminderung nach eingehender Prüfung der Preise für Beheizung und Beleuchtung vorgenommen.

Bei Rub. XII. hat der Finanzausschuß angenommen, daß eine Million Flaschen gefüllt werden sollen, was sammt Verschluß und Verpackung den Betrag von 28,000 fl. in Anspruch nimmt.

In der letzten Rubrik XV. „Zufällige Auslagen“ wurden 1000 fl. präliminirt. Dieselben dienen dazu, um in der Journalistik für den Sauerbrunn zu wirken. Obwohl 1400 fl. hiesfür präliminirt wurden, so hält der Finanzausschuß dafür, daß auch mit dem geringeren Betrage von 1000 fl. das Auslangen gefunden werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich bitte das außerordentliche Erforderniß vorzutragen.

Berichterstatter **Lohninger** (liest):

„B. Außerordentliches Erforderniß.

Iheuerungsbeiträge der Beamten

und Diener fl. 720

Beitrag zum Theaterbau „ 3000

fl. 3720

Hauptsumme des Erfordernisses . . . fl. 71573“

Für die Iheuerungsbeiträge der Beamten und Diener wurden 720 fl. eingestellt. Da ein diesbezüglicher Beschluß des hohen Hauses schon vorliegt, so ergab sich dieser Betrag durch eine einfache Rechnungs-Operation.

Für den Theaterbau wurden 3000 fl. eingestellt. Der Theaterbau selbst findet seine Erklärung im Rechenschaftsberichte; ich werde mir daher erlauben, den bezüglichen Passus aus dem Rechenschaftsberichte vorzutragen.

(Liest denselben aus dem Rechenschaftsberichte, Beil. Nr. 8. Seite 79, zweites Alinea.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Bedeckung vorzutragen.

Berichterst. **Lohninger** (liest):

„B e d e c k u n g.

Unter Erhöhung der Rubrik IV. um fl. 4000, daher fl. 89.000, alle übrigen Rubriken nach dem Antrage des Landes-

Ausschusses, somit fl. 134.000

Der Ueberschuß beziffert sich auf . . . fl. 62.427“

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu sprechen wünscht (Niemand meldet sich), so ersuche ich die bezüglichen Anträge zum Rechenschaftsberichte vorzutragen.

Ich glaube wohl, daß das hohe Haus den Herrn Berichterstatter von der Verlesung der einschlägigen Partien des Rechenschaftsberichtes dispensiren wird. (Zustimmung.)

(Die nicht verlesenen Partien des Rechenschaftsberichtes sind die sub Titel „Verwaltung des Landesvermögens Sauerbrunn“, pag. 76 bis 80.)

Berichterstatter **Lohninger:** Da der vom h. Landtage in der 13. Sitzung am 11. October 1871 bewilligte Betrag von 6400 fl. zur Regulirung der Sauerling-Wasserleitung zu den Bädern nicht verwendet wurde, so stellt der Finanzausschuß folgenden Antrag:

„Der Bericht wird zur Kenntniß genommen und der für Bäder bewilligte aber nicht verwendete Betrag pr. fl. 6400 werde zur Benützung offen gehalten.“

Bezüglich des Theaterbaues beantragt ferner der Finanzausschuß:

„Es sei der Betrag von fl. 3000 in das „Präliminare einzustellen und der Land- „des- Ausschuß anzuweisen, die genaue Erfüllung des Vertrages zu überwachen.“

Endlich stellt derselbe den Antrag:

„Der Ankauf der Süßwasserquelle um „fl. 550 wird genehmigt.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort begehrt (Niemand meldet sich), so ersuche ich jene Herren, welche in das ordentliche Erforderniß 67.853 fl. für das außerordentliche Erforderniß 3.720 fl. daher als Hauptsumme für das Erfor-

derniß 71.573 fl.

und als Bedeckung 134.000 fl.

somit einen Ueberschuß von 62.427 fl.

in das Präliminare eingestellt wissen und welche gleichzeitig auch die drei Anträge des Finanzausschusses bezüglich des Rechenschaftsberichtes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Sämmtliche Anträge sind angenommen.

Berichterst. **Lohninger** (liest):

„Titel 2. Neuhaus.

Der hohe Landtag wolle bewilligen:

A. Das ordentliche Erforderniß Rub. I—IV pr. fl. 12.067

B. Das außerordentliche Erforderniß:

Für die gepachtete Villa Hygäa

nach dem Antrage . . . fl. 1714

Iheuerungsbeiträge „ 248

fl. 1902

Summe des Erfordernisses fl. 14029“

Hier erlaube ich mir zu bemerken, daß mit Beschluß des hohen Hauses vom 18. d. M. der Bericht des Landes-Ausschusses wegen Ankauf einer Realität zur Bedeckung des Schotterbedarfes für die Anlagen in Neuhaus

(Beilage 54) dem Finanzausschusse zugewiesen wurde. Derselbe hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, daß dieser Bericht heute, nachdem ohnedies über den Titel 2 „Neuhaus“ des Voranschlages referirt wird, in Vollberathung genommen werde.

Ich erlaube mir daher im Namen des Ausschusses den Antrag zu stellen, daß dieser Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 54, obwohl er heute nicht auf der Tagesordnung steht, mit Hintansetzung aller Formalitäten in die Vollberathung genommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Dringlichkeitsantrag das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, bringe ich denselben zur Abstimmung.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Lohninger: (Liest den Bericht des L. A. aus Beilage Nr. 54). Der Finanz-Ausschuß hat sich in Würdigung der Gründe, die entschieden für das Eingehen in den Kauf sprechen, dem Antrage des Landes-Ausschusses vollkommen angeschlossen. Derselbe lautet:

„Es sei die Realität des Blasius Drlschnigg, vulgo „Desterreicher, in Klanzberg um den Preis von 1400 fl. „öst. W. anzukaufen, zu diesem Ende der Betrag von „1400 fl. in das Präliminare für 1873 als außerordentliches Erforderniß für das Bad Neuhaus einzustellen und der Landes-Ausschuß zur Durchführung des „Ankaufes, eventuell zum Wiederverkaufe der für den „landschaftlichen Bedarf entbehrlichen Theile der Realität „zu ermächtigen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

In Folge dieses Beschlusses erhöht sich die Summe des Erfordernisses von 14.029 fl. auf 15.429 fl.

Bezüglich der Bedeckung, welche in der Vorlage Nr. 68 mit 32.100 fl. eingestellt erscheint, muß ich die Berichtigung machen, daß die Bedeckung richtig mit 34.900 fl. eingestellt sein soll.

Es ergibt sich daher, wenn man die Summe des Erfordernisses mit 15.429 fl. worin zugleich die 1.400 fl. für den Ankauf jener Realität enthalten sind, annimmt, wenn man ferner eine Bedeckung von 34.900 fl. einstellt, ein Ueberschuß von 19.471 fl.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche für das Erforderniß 15.429 fl. für die Bedeckung 34.900 fl. und als Ueberschuß 19.471 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben (Geschieht.) Diese Beträge sind bewilligt.

Berichterstatter Lohninger: Da von der Vorlesung der einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes (Seite 80—82) Umgang genommen wird, so werde ich mir erlauben, sofort die Anträge des Finanzausschusses vorzutragen. (Liest):

„Nachdem zum Baue eines neuen Hauses „am 2. September 1870 fl. 40000 „und in der 15. Sitzung des Jahres 1871 „für die Einrichtung des neuen Hauses und „für Separatbäder „ 20000 „bewilligt wurden, die gänzliche Abrechnung „für den Hausbau noch nicht Statt hatte, „Separatbäder gar nicht gebaut, die Einrichtung „stücke aber vollständig mit fl. 9749 beschafft wurden, so erübrigen von den im „v. J. bewilligten fl. 20000 noch 10251 „Es wird beantragt: Der hohe „Landtag geruhe zur Herstellung „von Separatbädern in Neuhaus fl. 10000 „und zur Vergrößerung der Trai- „teurie und Conversationsräume „ 15495 zusammen fl. 25495 „zu bewilligen und den zur Deckung noch „erforderlichen Betrag pr. fl. 15244 unter Cap. „XIII. einzustellen, womit sich die Beilage 24 „erledigt.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort begehrt (Niemand meldet sich), schreite ich zur Abstimmung. (Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Berichterstatter Lohninger (liest):

„Titel 3 Tobelbad:

„Der h. Landtag wolle bewilligen:

„Das Erforderniß pr. fl. 961 „die Bedeckung pr. „ 500 „mit einem Abgange pr. „ 461“

Die bezügliche Stelle im Rechenschaftsberichte Pag. 82 und 83 übergehend, erlaube ich mir sofort den Antrag des Finanz-Ausschusses vorzutragen:

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die auf den Verkauf abzielenden Verhandlungen fortzusetzen.“

Der Landes-Ausschuß wurde nämlich mit Beschluß vom 5. Oktober 1871 beauftragt, wegen des Verkaufes von Tobelbad die einleitenden Schritte zu machen. Es

wurde denn auch wirklich heuer ein Offert eingebracht, welches aber refusirt worden ist, weil der Betrag als ein zu geringer erkannt wurde, und weil man auf bessere Offerte wartet. Das ist der Grund, warum der Landes-Ausschuß aufgefordert wurde, die Verhandlungen wegen des Verkaufes fortzusetzen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche in den Titel 3 „Tobelbad“ das Erforderniß mit 961 fl. die Bedeckung mit 500 fl. und den Abgang mit 461 fl. eingestellt wissen und zugleich den Antrag des Finanz-Ausschusses über den ausschlägigen Theil des Rechenschaftsberichtes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter **Lohninger** (liest):

„Titel 4. Andere Realitäten in Graz:

„Der hohe Landtag wolle bewilligen:

„Das Erforderniß für

„A. Schmiedgassenhaus . . . fl. 587

„B. Neuthorgebäude . . . fl. 1532

„C. Eisgruben . . . fl. 80

„D. Schloßberg . . . fl. 2102

fl. 4301

„und die Bedeckung für A. pr. fl. 1070

„ B. „ fl. 3500

„ C. „ fl. 1500

„ D. „ fl. 788

„ E. „ fl. 658

fl. 7516

„mit einem Ueberschusse von fl. 3215“

Nebenbei bemerke ich, daß die Post sub. A. Schloßberg, früher im Bautenconto erschien und nunmehr wieder unter dem Titel „Realitäten“ aufgeführt erscheint, nachdem die betreffenden Bauten aufgelassen wurden; ferner bemerke ich, daß bezüglich des Schloßberges mit dem Verschönerungs-Vereine in Graz, Verhandlungen im Zuge sind, da jedoch der Gegenstand selbst noch nicht spruchreif ist und daher ein bezüglicher Betrag noch nicht ausgemittelt werden konnte, so sah sich der Finanz-Ausschuß nicht veranlaßt, eine darauf bezügliche Ziffer in das Präliminare einzustellen.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche in dem Titel 4, „Andere Realitäten in Graz“, das Erforderniß mit 4301 fl. die Bedeckung mit 7516 „ und daher den Ueberschuß mit 3215 fl. einzustellen gesonnen sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Beträge sind bewilligt.

Berichterstatter **Lohninger:** Der Finanz-Ausschuß hat mich beauftragt, folgenden Antrag zu stellen:

„Das h. Haus wolle, von allen Formen der „Geschäftsordnung Umgang nehmend, sofort in die „Vollberathung eingehen über den

Bericht des Landes-Ausschusses, womit der Verkauf eines Grundtheiles vom landschaftl. Schloßberge beantragt wird.

(Beilage Nr. 61.)

Landeshauptmann: Da dieser Gegenstand heute nicht auf der Tagesordnung steht, so werde ich einen Beschluß des h. Hauses darüber einholen, ob dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und darüber mündlich Bericht erstattet werden soll. Ist das h. Haus mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters einverstanden? (Zustimmung.)

Berichterstatter **Lohninger:** (Liest den Bericht des Landes-Ausschusses aus Beilage Nr. 61.)

In Würdigung der vom Landes-Ausschusse angeführten Gründe, glaubt der Finanz-Ausschuß dem h. Hause die Annahme des vom Landes-Ausschusse vorgeschlagenen Antrages empfehlen zu sollen; er lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die zum landschaftl. Schloßberge gehörigen Katastral-Parzellen Nr. 121 und 127 im Flächenmaße „von 86 □⁰, 3 □' seien an die Eheleute Anton und „Rosalia Liebchnigg um den Preis von 86 fl. 54 kr. zu „verkaufen, und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, „die zu diesem Verkaufe erforderliche a. h. Genehmigung „einzuholen, und sonach den Kaufvertrag unter ange- „messenen Bedingungen abzuschließen.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort begehrt (Niemand meldet sich), so schreite ich zur Abstimmung.

(Der Antrag wird sodann unverändert angenommen.)

Berichterstatter **Lohninger:** Ich glaube, daß dieser Betrag nicht in das Präliminare aufgenommen werde. (Liest):

„Titel 5 Forste.

Der h. Landtag wolle nach dem Antrage des Landes-Ausschusses das Erforderniß per 1235 fl. und die Bedeckung per 2700 „ mit einem Ueberschusse per 1465 fl. bewilligen.“

Das Erträgniß der Forste stellt sich als ein sehr günstiges heraus.

Da der Rechenschaftsbericht, pag. 83, nicht verlesen wird, so erlaube ich mir anzuführen, daß der Landes-Ausschuß die Herstellung einer Pflanzschule im Holzbergerforste für den Unterricht der Böglinge als nothwendig erklärt und dafür den Betrag von 164 fl. be-

willigt hat. Nachdem dies jedenfalls eine sehr zweckmäßige Ausgabe ist, so stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag:

„Zur Herstellung der Pflanzschule werden die ver-
„ausgaben 164 fl. genehmigt.“

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche in den Titel 5, „Forste“, das Erforderniß mit 1235 fl. die Bedeckung mit 2700 „ und sonach den Ueberschuß mit 1465 fl. einzustellen gesonnen sind und den auf den Rechenschaftsbericht bezüglichen Antrag des Finanz-Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Dieselben sind angenommen.

Berichterstatler **Lohninger** (liest):

„Titel 6, Landesquartierfond.“

Der h. Landtag wolle den Antrag des Landes-Ausschusses im Erfordernisse von 748 fl. und in der Bedeckung von 926 „ mit einem Ueberschusse von 178 fl. genehmigen.“

Das sind nur approximative Ziffern.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, die in den Titel 6, „Landesquartierfond“, das Erforderniß mit fl. 748 die Bedeckung mit „ 926 sonach den Ueberschuß mit fl. 178 eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Die Summen sind bewilligt.

Berichterstatler **Lohninger:** Da ich auch in diesem Falle von der Verlesung des Rechenschaftsberichtes pag. 84 Umgang nehme, so stelle ich den Antrag:

„Der Bericht des Rechenschaftsberichtes
„bezüglich der Exjesuiten-Kaserne in Leoben
„wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.) — (Rufe: Schluß! Schluß! Widerspruch.)

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß es schon $\frac{1}{4}$ 3 ist und der Finanzausschuß um 4 Uhr eine Sitzung halten wird.

Landeshauptmann: Die Sitzung wird ohnehin bald zu Ende sein, da nur noch Zuweisungen erfolgen. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Aufnahme eines Lotterie-Anlehens der Stadtgemeinde Marburg von einer Million.

(Beilage Nr. 71.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler, einen formellen Antrag zu stellen.

Berichterstatler des Landes-Ausschusses **Serman:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Berichtes an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Graz.

(Beilage Nr. 72.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler um einen formellen Antrag.

Berichterstatler des Landes-Ausschusses Dr. **Schlosser:** Dieser Bericht hängt zusammen mit einem Theile des Rechenschaftsberichtes, daher beantrage ich die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanzausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich Errichtung einer Bürgerschule in Voitsberg.

(Beilage Nr. 73.)

Ich bitte ebenfalls einen formellen Antrag zu stellen.

Berichterstatler des Landes-Ausschusses Dr. **Schlosser:** Ich beantrage auch für diesen Gegenstand die Zuweisung an den Finanzausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich einer Reciprocitäts-Erklärung zwischen den Lehrerbildungs-Anstalten und landschaftl. Mittelschulen.

(Beilage Nr. 74.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler, einen formellen Antrag stellen zu wollen.

Berichterstatler des L.-A. Dr. **Schlosser:** Für diesen Gegenstand beantrage ich die Zuweisung an den Unterrichts-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich habe zu verkünden, daß der Straßen-Ausschuß die Herren Mitglieder zu einer kurzen Sitzung heute Nachmittags, um halb 5 Uhr, im Secretariate, einladet.

Während der Sitzung wurde aufgelegt und vertheilt:

Bericht und Anträge des Finanz-Ausschusses über Beilage 8, Capitel IV, Titel 1 und 2 des Präliminare pro 1873 und über die einschlägigen Abschnitte des Rechenschaftsberichtes vom 1. August 1871 bis Ende August 1872 (Beilage Nr. 79).

Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung am Freitag den 22. November, um 10 Uhr Vormittags, stattfinde, weil ich wünsche, daß der morgige Tag von den Ausschüssen benützt werde. (Zustimmung.)

Wir haben bereits die Hälfte der für die diesjährige Session zugemessenen Zeit hinter uns. Der Finanz-Ausschuß ist trotz seiner großen Thätigkeit noch mit Vielem im Rückstande und von anderen Ausschüssen habe ich beinahe noch gar keine Berichte erhalten. (Heiterkeit.)

Auf die

Tagesordnung:

stelle ich:

1. Wahl zweier Schriftführer.

Die beiden Herren Abgeordneten, welche bisher als Schriftführer fungirten, sind ihrer geschäftsordnungsmäßigen Verpflichtung nachgekommen und daher derselben ledig.

2. Begründung des Antrages des Grafen Plaz, betreffend die Erklärung des Jahres 1869 als Normaljahr für die Preise der Aufwands-Gegenstände (Beilage Nr. 76.)
3. Voranschlag über den allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfond pro 1873. (Beilage Nr. 1, 67.)
4. Bericht des Landes-Ausschusses über den Gesekentwurf, womit der Marktgemeinde St. Ruprecht die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird. (Beilage Nr. 77.)
5. Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesekentwurfes, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung von Zinskreuzern bewilligt wird. (Beilage Nr. 78.)
6. Bericht und Anträge des Finanz-Ausschusses über Beilage 8, Capitel IV, Titel 1 und 2 des Präli-

minare pro 1873 und über die einschlägigen Abschnitte des Rechenschaftsberichtes vom 1. August 1871 bis Ende August 1872. (Beilage Nr. 79.)

Als letzten Gegenstand würde ich sodann Berichte über Petitionen bestimmen.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (St.-G. Pettau): Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß ein Bericht des Finanz-Ausschusses, welcher schon vor einigen Tagen aufgelegt wurde, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt würde. Derselbe betrifft das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um käufliche Ueberlassung der Waisenhauscaferne. (Beilage Nr. 64.)

Landeshauptmann: Ich werde also als letzten Gegenstand auf die Tagesordnung setzen:

7. Bericht des Finanz-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um käufliche Ueberlassung der Waisenhauscaferne. (Beil. Nr. 64.)

Berichte über Petitionen dürfen wohl nicht erstattet werden.

Abg. Graf Gleispach (G.-G.-B.): Der Petitions-Ausschuß hat allerdings schon einige Petitionen erledigt. Dieselben eignen sich aber der Natur der Sache nach nur zu einer vertraulichen Sitzung. Eben dasselbe gilt auch von einigen Petitionen, die dem Finanz-Ausschusse zugewiesen wurden.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (St.-G. Pettau): Ich beantrage, daß sofort eine kurze vertrauliche Sitzung abgehalten werde, um einige Petitionen vertraulicher Natur erledigen zu können. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Ich ersuche also die Herren, nach Schluß der öffentlichen Sitzung noch hier zu verweilen.

Es wurde mir eine Interpellation vom Herrn Abgeordneten Dr. Lipp an den Herrn Statthalter bezüglich der zu geringen Salzerzeugung in Aufsee angemeldet.

Ich werde dem Herrn Interpellanten zu Stellung der Interpellation in der nächsten Sitzung das Wort ertheilen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Druckfehler = Berichtigung!

Im Titel des stenographischen Protokolles soll das Datum statt am 19. November 1872 richtig heißen: „am 18. November 1872.“